



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 22. OKTOBER 2012

STAATSANZEIGER

NR. 39 / SEITE 2061

I N H A L T

Seite

Seite

Seite

Staatskanzlei

Verleihung des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland2061

Verleihung der Max-Slevogt-Medaille ..2061

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bekanntmachung
der Prüfungstermine
und Anmeldefristen
für die Abschlussprüfung
nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
in folgenden Ausbildungsberufen
des öffentlichen Dienstes:
Verwaltungsfachangestellte
Fachangestellte für Bürokommunikation
Umwelttechnische Berufe
Vermessungstechniker2061

Bekanntmachung
der Prüfungstermine
und der Anmeldefrist für die
Abschlussprüfung im Sommer 2013 nach
§ 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
im Ausbildungsberuf
Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler ..2062

Bekanntmachung
der Anmeldefrist für die
Abschlussprüfung Sommer 2013 nach
§ 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
im Ausbildungsberuf

Hauswirtschaftshelferin /
Hauswirtschaftshelfer2062

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
(wesentliche Änderung und Betrieb
eines Blockheizkraftwerkes)2062

Hochschulen

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in den Masterstudiengängen
Klavier und Orchesterinstrumente2062

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang
Liedbegleitung und Korrepetition2073

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung
im Masterstudiengang
Klangkunst-Komposition2084

Sonstige Veröffentlichungen

Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
(Umbau des Knotenpunktes
B 428 / Mainzer Straße)2094

Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
(Ausbau der Landesstraße L 184
zwischen der L 162 und
der OD Rohrbach)2094

Auflösung des Vereins
„Club der Damenfriseur Mainz“2094

Auflösung des Vereins
Rehafit e.V. Pirmasens2095

Jahresrechnungen
des Rhein Hessischen
Elektrizitäts-Zweckverbandes Osthofen
für die Jahre 2010 und 20112095

Stellenausschreibungen2095

Bekanntmachungen der Gerichte2098

Staatskanzlei

5803.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 9. Oktober 2012

Der Herr Bundespräsident hat initiativ aus
Anlass des Tages der Deutschen Einheit fol-
gende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Frau Ursula Bell-Köhler
Mainz

Frau Fee Fleck
Mainz

Mainz, den 9. Oktober 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

5804.

Verleihung der Max-Slevogt-Medaille

In Anerkennung langjähriger und besonderer
Verdienste um die bildende Kunst in Rhein-
land-Pfalz hat der Herr Ministerpräsident

Frau Dr. Sigrun Paas

die Max-Slevogt-Medaille verliehen.

Mainz, den 9. Oktober 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

5805.

**Bekanntmachung
der Prüfungstermine und Anmeldefristen
für die Abschlussprüfung
nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
in folgenden Ausbildungsberufen
des öffentlichen Dienstes:
Verwaltungsfachangestellte
Fachangestellte für Bürokommunikation
Umwelttechnische Berufe
Vermessungstechniker**

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die
Durchführung von Abschlussprüfungen in

anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2008 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermin:
Die Prüfungen finden in der Zeit vom **6. Mai 2013 bis 5. Juli 2013** statt.

2. Anmeldefrist:
31. Dezember 2012 (VFA) bzw. 31. Januar 2013 (übrige Berufe)
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

3. Prüfungstage:
Die schriftliche Prüfung findet am **6. Mai und 7. Mai 2013** statt, die praktische Prüfung **bis zum 5. Juli 2013**, wobei die genaue terminliche Festlegung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss erfolgt.

Trier, den 1. Oktober 2012

- 41 203/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Julia Dietz

5806.

**Bekanntmachung
der Prüfungstermine und der Anmeldefrist
für die Abschlussprüfung im Sommer 2013
nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
im Ausbildungsberuf
Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler**

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermin:
Die Prüfung findet in der Zeit vom **1. April 2013 bis voraussichtlich 20. Juni 2013** statt.

2. Anmeldefrist:
2. Januar 2013
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

3. Prüfungstage:
Die schriftliche Prüfung findet am **7. Mai 2013** statt.
Die Termine für die praktischen Prüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 2. Oktober 2012

- 41 103-HW/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Im Auftrag
Doris Resch

5807.

**Bekanntmachung der Anmeldefrist
für die Abschlussprüfung im Sommer 2013
nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
im Ausbildungsberuf
Hauswirtschaftshelferin /
Hauswirtschaftshelfer**

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

Anmeldefrist:

2. Januar 2013

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Die Prüfungstermine werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 2. Oktober 2012

- 41 103-HWH/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Im Auftrag
Doris Resch

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

5808.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(wesentliche Änderung und Betrieb eines
Blockheizkraftwerkes)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt/Weinstraße, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass von der Firma Agri.capital Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG, Hafenweg 15, 48155 Münster, die Genehmigung zur Änderung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit circa 1,253 MW Feuerungswärmeleistung als Bestandteil einer Biogasanlage zum Einsatz von Substrat mit Gülleanteil durch Erhöhung der Einsatzstoffmengen, Errichtung und Betrieb von Durchfluss-Fermenter, Substratlager sowie Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitung/Schwachgasbehandlung in der Gemarkung „Auf dem Stecken“ der Gemeinde Lambsborn, Flurstücke 2646 und 2647, beantragt wurde.

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.3.2 und Anlage 2 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Neustadt an der Weinstraße,
den 24. September 2012

- 23-5/51,0/2011/0146/KL -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Neustadt/Weinstraße
Im Auftrag
Dr. Arnold Müller

Hochschulen

5809.

**Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen
Klavier und Orchesterinstrumente**

Vom 21. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in

der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. November 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. August 2012, Az: 03/02/11/03/01/034/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Künstlerisch-praktische Modulprüfungen
- § 15 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

- § 1
Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er

hat zum Ziel, vertiefte musikalisch-künstlerische und wissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Klavier oder Orchesterinstrumente zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Klavier oder Orchesterinstrumente erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M. Mus.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klavier oder den Masterstudiengang Orchestermusik ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(2) In der Eignungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz vom 27. Juli 2009 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(3) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 3 bis 4 und § 22 Abs. 2 bis 3 entsprechend.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Klavier und Orchestermusik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erwor-

ben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Hochschule für Musik Mainz und dem Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) zu erbringen.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zu den Masterstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(8) Das Studium in den Masterstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(9) Die Bewerbung, Zulassung und Einschreibung erfolgt für den Masterstudiengang Klavier oder für den Masterstudiengang Orchesterinstrumente.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Klavier oder im Masterstudiengang Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen der Masterstudiengänge sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Mo-

dulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, künstlerisch-praktischen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte

oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

1. im Masterstudiengang Klavier 24 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen
2. im Masterstudiengang Orchesterinstrumente 44 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen

- a) im Studiengang Klavier
 1. auf die Pflichtmodule 97 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule 8 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 15 LP.
- b) im Studiengang Orchesterinstrumente
 1. auf die Pflichtmodule 97 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule 8 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 15 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in Bachelorstudiengängen, die dem Masterstudiengang zugrundeliegen, absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufga-

ben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsit-

zende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistun-

gen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in den Masterstudiengängen Klavier oder Orchesterinstrumente an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in den Masterstudiengängen Klavier oder Orchesterinstrumente oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in den Masterstudiengängen Klavier oder Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Moduleilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Moduleilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgen gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul

gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Er gibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich

nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwei

schen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vor-

zulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt

entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Der Termin für die Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert im Masterstudiengang Klavier ca. 60 Minuten, im Masterstudiengang Orchesterinstrumente ca. 45 Minuten. Sie wird jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Studiengang Klavier ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag anspruchsvoller ganzer Werke (keine Klavierkonzerte) sowie eine schriftliche Einführung in das Konzertprogramm. Die schriftliche Einführung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in vierfacher Ausfertigung beim Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz vorliegen. Werke, die im Rahmen vorangehender Modulprüfungen vorgetragen wurden, dürfen im Rahmen der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung nicht vorgetragen werden.

(4) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Studiengang Orchesterinstrumente ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag eines Konzertprogramms, das Werke aus mindestens drei Epochen enthält sowie eine schriftliche Einführung in das Konzertprogramm. Der Vortrag eines Kammermusikstückes ist möglich. Die Zusammenstellung muss der Realität des Konzertbetriebs entsprechen. Die schriftliche Einführung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in vierfacher Ausfertigung beim Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz vorliegen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüferinnen oder Prüfer die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und Anwesenheit an-

derer Personen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(6) Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers.

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut |
| | = eine hervorragende Leistung, |
| | über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend |
| | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend |
| | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = nicht ausreichend |
| | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5
bis 2,5 einschließlich = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5
bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5
bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Note der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung in den Studiengängen Klavier und Orchesterinstrumente errechnet sich aus der gemäß Absatz 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit 50%, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mit ebenfalls 50 % gewichtet.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in den Masterstudiengängen Klavier und Orchesterinstrumente im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen ver-

säumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der Abschlussprüfung. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M. Mus.) beur-

kundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Master-

urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. September 2012

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof.
Dr. Ludwig Striegel

Anhang zu den §§ 5, 6, 11 - 14 :

Module im Masterstudiengang Klavier

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Hauptfach I
2. Hauptfach II
3. Kammermusik I
4. Kammermusik II
5. Vertiefungsmodul
6. Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlpflichtmodul)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klavier.

Modul „Hauptfach I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht	E	1. Semester	Pfl.	2	14	
Hauptfachunterricht	E	2. Semester	Pfl.	2	14	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag: solistisches Spiel freier Wahl, im Programm muss jedoch eine Konzertetüde enthalten sein. Dauer: ca. 20 Minuten					
Gesamt				4 SWS	28 LP	

Modul „Hauptfach II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht	E	3. Semester	Pfl.	2	11	
Hauptfachunterricht	E	4. Semester	Pfl.	2	12	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag eines oder mehrerer Werke, der Vortrag eines Klavierkonzertes ist möglich. Dauer: ca. 20 Minuten					
Gesamt				4 SWS	23 LP	

Modul „Kammermusik I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik für PianistInnen	KG	1. Semester	Pfl.	3	9	
Kammermusik für PianistInnen	KG	2. Semester	Pfl.	3	9	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag: Vortrag eines kammermusikalischen Werkes nach Wahl. Dauer: ca. 10 Minuten					
Gesamt				6 SWS	18 LP	

Modul „Kammermusik II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik für PianistInnen	KG	3. Semester	Pfl.	3	9	
Kammermusik für PianistInnen	KG	4. Semester	Pfl.	3	9	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag eines oder mehrerer Kammermusikwerke (höchstens Quartettbesetzung). Dauer ca. 30 Min.					
Gesamt				6 SWS	18 LP	

Modul „Vertiefungsmodul“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Dirigieren	KG	1. Semester	Pfl.	2	5	
Dirigieren	KG	2. Semester	Pfl.	2	5	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung: Dirigieren vom Klavier aus. Dauer: ca. 10 Min.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	1. Semester	Wpfl.	4	4	
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	2. Semester	Wpfl.	4	4	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
		4	Pfl		15	Schriftliche Einführung in das Konzertprogramm (unbenotet)
Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 60 Minuten Die Prüfung ist ein öffentliches Konzert und enthält anspruchsvolle ganze Werke (keine Klavierkonzerte). Werke, die im Rahmen vorangegangener Modulprüfungen vorgetragen wurden, sind nicht zulässig.						
Gesamt					15 LP	

Legende:

E	= Einzelunterricht
KG	= Kleingruppenunterricht
SG	= Semestergruppenunterricht
HS	= Hauptseminar
OS	= Oberseminar
P	= Praktikum
Pfl	= Pflichtlehrveranstaltung
PrS	= Proseminar
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
WPfl	= Wahlpflichtlehrveranstaltung

Module im Masterstudiengang Orchesterinstrumente

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Hauptfach I
2. Hauptfach II
3. Orchester I
4. Kammermusik I
5. Orchester II
6. Kammermusik II
7. Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlbereich)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Orchesterinstrumente.

Modul „Hauptfach I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht	E	1. Semester	Pfl.	2	8	
Hauptfachunterricht	E	2. Semester	Pfl.	2	8	
Orchesterstudien	KG	1. Semester	Pfl.	1	4	
Orchesterstudien	KG	2. Semester	Pfl.	1	4	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer insgesamt ca. 30 Minuten): 1. Drei Werke aus drei verschiedenen Stilepochen (darunter ein Werk nach 1960) 2. Drei Orchesterstellen 3. Ein Klausurstück (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) 4. Fünfminütiges Gespräch mit der Prüfungskommission zu Fragen der Interpretation und Selbstevaluierung					
Gesamt				6 SWS	24 LP	

Modul „Hauptfach II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht	E	3 Semester	Pfl.	2	8	
Hauptfachunterricht	E	4 Semester	Pfl.	2	8	
Orchesterstudien	KG	3 Semester	Pfl.	1	3	
Orchesterstudien	KG	4 Semester	Pfl.	1	3	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag (Dauer: 30 Minuten): Streicher und Bläser: 1. Ein probespielrelevantes, klassisches Konzert 1. + 2. Satz mit Kadenz 2. ein Kopfsatz eines romantischen Konzerts oder ein probespielrelevantes Stück, 3. 12 Orchesterstellen (sofern es Nebeninstrumente gibt: sechs Orchesterstellen für das Hauptinstrument und zwei Orchesterstellen für das Nebeninstrument). Schlagzeug: 1. Ein Solostück mit Schlagzeug-Ensemble 2. 15 Orchesterstellen					
Gesamt				6 SWS	22 LP	

Modul „Orchester I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester	SG	1. Semester	Pfl.	5	8	
Orchester	SG	2. Semester	Pfl.	5	8	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Modul „Kammermusik I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik	KG	1. Semester	Pfl.	3	5	
Kammermusik	KG	2. Semester	Pfl.	3	5	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul „Orchester II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester	SG	3. Semester	Pfl.	5	8	
Orchester	SG	4. Semester	Pfl.	5	8	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Modul „Kammermusik II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik	KG	3. Semester	Pfl.	3	5	
Kammermusik	KG	4. Semester	Pfl.	3	4	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlbereich „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	1. Semester	Wpfl.	4	4	
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	2. Semester	Wpfl.	4	4	
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
		4	Pfl		15	Schriftliche Einführung in das Konzertprogramm (unbenotet)
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 45 Minuten Die Prüfung ist ein öffentliches Konzert und enthält Werke aus mindestens drei Epochen. Der Vortrag eines Kammermusikstückes ist möglich. Die Zusammenstellung muss der Realität des Konzertbetriebes entsprechen.					
Gesamt					15 LP	

Legende:

- E = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- SG = Semestergruppenunterricht
- HS = Hauptseminar
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
- PrS = Proseminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

5810.

**Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Liedbegleitung und Korrepetition**

Vom 21. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. November 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. August 2012, Az: 03/02/11/03/01/035/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Künstlerisch-praktische Modulprüfungen
- § 15 künstlerisch-praktische Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Kor-

repetition der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte musikalisch-künstlerische und wissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet Liedbegleitung und Korrepetition zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Liedbegleitung und Korrepetition erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M. Mus.)¹. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,

(2) In der Eignungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz vom 27. Juli 2009 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(3) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 3 bis 4 und § 22 Abs. 2 bis 3 entsprechend.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Hochschule für Musik Mainz und dem Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) zu erbringen.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(8) Das Studium im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen An-

hang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, künstlerisch-praktischen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung

einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 47 SWS in den Pflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 102 LP, |
| 2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung | 18 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in Bachelorstudiengängen, die dem Masterstudiengang zugrunde liegen, absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehr-tätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen be-

stehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem

Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgen gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplari-

sche Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht

zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben

werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung

diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind attenkundig zu machen.

§ 15

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition ist ein öffentliches Konzert (Begleitung eines Liedes und Arien-Abends). Dabei sollen alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten. Darüber hinaus ist eine schriftliche Einführung in das Konzertprogramm vorzulegen. Die schriftliche Einführung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in vierfacher Ausfertigung beim Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz vorliegen.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers.

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= eine hervorragende Leistung,
	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	
bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	
bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	
bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Note der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Anhang multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und die

künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M. Mus.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
Mainz, den 21. September 2012

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Anhang zu den §§ 5, 6, 11 - 14 : Module

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Hauptfach Liedbegleitung I
2. Hauptfach Liedbegleitung II
3. Künstlerische Grundlagen I
4. Künstlerische Grundlagen II
5. Künstlerische Praxis I
6. Künstlerische Praxis II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Liedbegleitung und Korrepetition.

Modul „Hauptfach I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Liedbegleitung (Klavier) I	E	1. Semester	Pfl.	1	6	
Liedbegleitung (Klavier) II	E	2. Semester	Pfl.	1	6	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) I	KG	1. Semester	Pfl.	1	2	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) II	KG	2. Semester	Pfl.	1	2	
Liedgestaltung/ Liedbegleitung I	SG	1. Semester	Pfl.	3	6	
Liedgestaltung/ Liedbegleitung II	SG	2. Semester	Pfl.	3	6	
Italienisch Liedbegleitung I	SG	1. Semester	Pfl.	1	2	
Italienisch Liedbegleitung II	SG	2. Semester	Pfl.	2	2	
Modulteilprüfungen:	künstlerisch-praktische Prüfung Liedbegleitung (Gewichtung 88%): Präsentation eines Liedes, einer Oratorienarie und einer Opernarie, Dauer 15-20 Min Italienisch (Gewichtung 12%): Klausur, Dauer 90 Min					
Gesamt				13SWS	32 LP	

Modul „Hauptfach II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienlei- stung
Liedbegleitung (Klavier) III	E	3. Semester	Pfl.	1	5	
Liedbegleitung (Klavier) IV	E	4. Semester	Pfl.	1	5	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) III	KG	3. Semester	Pfl.	1	2	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) IV	KG	4. Semester	Pfl.	1	2	
Liedgestaltung/ Liedbegleitung III	SG	3. Semester	Pfl.	3	3	
Liedgestaltung / Liedbegleitung IV	SG	4. Semester	Pfl.	3	3	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer 60 Min.), bestehend aus • Repertoireprüfung (Gewichtung 50%, 10 von 20) Für die Repertoireprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste einzureichen, die Lieder, Opern und Oratorien (Klavierauszug) aus dem Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne enthält. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission ein Programm von 20 Minuten aus. Die Prüfungskommission gibt die ausgewählten Lieder und Arien am Tag vor der Prüfung bekannt • Musikalische Einstudierung eines kleinen Ensembles (Gewichtung 30%, 6 von 20) : Erarbeitung eines Opern- oder Oratorienduetts, -terzetts oder -quartetts mit Sängerinnen oder Sängern Vorbereitungszeit: 4 Wochen, Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. (20 Min.) • Vom-Blatt-Spielen eines Liedes oder einer Arie.(5 Min.) (Gewichtung 10%, 2 von 20) • Klausurstück (Lied oder Arie) (Gewichtung 10%, 2 von 20) Vorbereitungszeit: 1 Std., Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (5 Min.)					
Gesamt				10 SWS	20 LP	

Modul „Künstlerische Grundlagen I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienlei- stung
Partitur- und Generalbassspiel I	KG	1. Semester	Pfl.	1	2	
Partitur- und Generalbassspiel II	KG	2. Semester	Pfl.	1	2	
Praktikum im Gesangsunterricht I	SG	1. Semester	Pfl.	2	1	
Praktikum im Gesangsunterricht II	SG	2. Semester	Pfl.	2	1	
Hospitation im Fach Korrepetition I	SG	1. Semester	Pfl.	1	1	
Hospitation im Fach Korrepetition II	SG	2. Semester	Pfl.	1	1	
Modulprüfung:	künstlerisch-praktische Prüfung Partitur- und Generalbassspiel: Vorspiel von Rezitativen, Dauer ca. 15 Min					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul „Künstlerische Grundlagen II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum im Gesangsunterricht III	SG	3. Semester	Pfl.	2	1	
Praktikum im Gesangsunterricht IV	SG	4. Semester	Pfl.	2	1	
Hospitation im Fach Korrepetition III	SG	3. Semester	Pfl.	1	1	
Hospitation im Fach Korrepetition IV	SG	4. Semester	Pfl.	1	1	
Rezitativgestaltung am Cembalo I	KG	3. Semester	Pfl.	1	1	
Rezitativgestaltung am Cembalo II	KG	4. Semester	Pfl.	1	2	
Modulteilprüfungen:	Praktikum im Gesangsunterricht (Gewichtung 57%): Korrepetieren eines Sängers/Sängerin/ Dauer ca. 15 Min Cembalo, künstlerisch-praktische Prüfung (Gewichtung: 43%): Vorspiel von Rezitativen, Dauer ca. 10 Min					
Gesamt				8 SWS	7 LP	

Modul „Künstlerische Praxis I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin/ des Studienleiters I	SG	1. Semester	Pfl.	2	8	Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental- oder Gesangsprüfung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin/ des Studienleiters II	SG	2. Semester	Pfl.	2	9	Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental- oder Gesangsprüfung
Modulteilprüfungen	• Praktikum Studienleiterin bzw. Studienleiter: Korrepetition (Gewichtung 59%), künstlerisch-praktische Prüfung/ Dauer ca. 30 Min. • Begleitung und Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend (Gewichtung 41%) Bewertungszeitraum/ Dauer ca. 20 Min.					
Gesamt				4 SWS	17 LP	

Modul „Künstlerische Praxis II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienlei- stung
Praktikum im Unter- richt der Studienleiterin/ des Studienleiters III	SG	3. Semester	Pfl	2	6	a) Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental- oder Gesangsprüfung. b) Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend der HfM.
Praktikum im Unter- richt der Studienleiterin/ des Studienleiters IV	SG	4. Semester	Pfl.	2	6	a) Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental- oder Gesangsprüfung. b) Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend der HfM.
Modulprüfung:	Praktikum Studienleiterin bzw. Studienleiter; künstlerisch-praktische Prüfung: eigenständiges Abhalten einer Unterrichtsstunde/ Dauer ca. 30 Min.					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul „Hospitation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienlei- stung
Hospitation (Dauer 4 Wochen) bei einer Studienleiterin oder einem Studienleiter der umliegenden Staatstheater		3./ 4. Semester	Pfl		6	
Modulprüfung	keine					
Gesamt					6 LP	

Modul „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienlei- stung
		4	Pfl		18	Schriftliche Einführung in das Konzertprogramm (unbenotet)
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 60 Min. Die Prüfung ist die Begleitung eines Lieder- und Arien-Abends in Form eines öffentlichen Konzertes. Innerhalb des zu gestaltenden Konzertprogrammes sollen alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten.					
Gesamt					18 LP	

E = Einzelunterricht
 KG = Kleingruppenunterricht
 SG = Semestergruppenunterricht
 Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
 Wpfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

5811.

**Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Klangkunst-Komposition**

Vom 25. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. November 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 19. September 2012, Az: 03/02/11/03/01/040, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Künstlerisch-praktische Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst-Kompositi-

on der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche und künstlerische Fachkenntnisse in den Fachgebieten der Klangkunst-Komposition zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Klangkunst-Komposition erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Master of Music (M.Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kunst oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Bei Vorliegen einer hohen künstlerischen Befähigung, festgestellt durch die Eignungsprüfung gemäß Absatz 2, ist auch die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen anderen Studiengang abgeschlossen haben, möglich.

(2) In einer Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 2 sowie Anhang 17 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz vom 27. Juli 2009 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische und wissenschaftliche Eignung und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Hochschule für Musik Mainz und dem Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die

Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) zu erbringen.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Klangkunst-Komposition vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. Teil 1 der Masterarbeit in Form eines künstlerischen Projekts (Konzert, Performance, Ausstellung oder Produktion eines Medienträgers) mit folgenden Prüfungsteilen:
 - a. Konzeptentwurf inkl. Vorbereitung des künstlerisch-praktischen Teils
 - b. Realisierung des künstlerisch-praktischen Projekts,
3. Teil 2 der Masterarbeit in Form einer schriftlich-theoretischen Arbeit (z. B. Werk-Kommentar, künstlerische Einordnung, theoretischer und historischer Hintergrund),
4. der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile erfolgt gemäß § 17 Absatz 3 bis 5.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition an der Hochschule für Musik Mainz an der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus künstlerisch-praktischen Projektarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

47 SWS in den Pflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120

Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 90 LP, |
| 2. auf die Masterarbeit | 27 LP, |
| 3. auf die mündliche Abschlussprüfung | 3 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über

Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehr-tätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschlossen und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer

Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoo-operationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeich-

nung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind ent-

sprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prü-

fung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digi-

taler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie

dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Ant-

wort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung bzw. künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Projekt aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit beinhaltet die Realisierung eines künstlerischen Projektes z.B. in Form eines Konzertes, einer Performance, einer Ausstellung, der Produktion eines Medien-trägers, der Entwicklung eines künstlerischen Programmes etc. inkl. eines Konzeptentwurfes sowie einen schriftlich-theoretischen Teil. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Werkteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in der in § 15 Abs. 1 genannten Form vor. Der schriftliche Teil wird gebunden und in dreifacher Ausfertigung eingereicht. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder

nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Dabei ist die Form der Präsentation der Masterarbeit abhängig von dem gewählten Thema des künstlerisch-praktischen Teils. Sie kann im Rahmen einer künstlerischen Präsentation wie Konzert bzw. Ausstellung stattfinden. Mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, die in der Regel identisch mit den Prüferinnen oder Prüfern des schriftlichen theoretischen Teils sein sollten, wohnen der künstlerischen Präsentation bei bzw. begehen die Ausstellung. Der Konzeptentwurf wird dabei als Bestandteil der Gesamtarbeit mitbewertet. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile erfolgt nach den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gemäß Anhang.

Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegen-

wart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der künstlerischen Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext der Masterarbeit, die Darlegung der Realisierungskonzepte und Hintergründe sowie Fragen zu einem weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Themenbereich. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestan-

den sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit den ihnen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert, durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2a, 2b, 3 und 4 werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert, durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel aus den beiden Gesamtnoten gem. Absatz 3 und Absatz 4 gebildet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in

demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsaus-

schuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorge-tragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbe-

nen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M.Mus.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prü-

fungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 25. September 2012

Der Rektor
der Hochschule
für Musik Mainz an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig S t r i e g e l

Anhang zu den §§ 5, 6, 11 - 14: Module**1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Hauptfach I und II
2. Künstlerische Praxis I, II, III und IV
3. Theoretische Grundlagen
4. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul „Hauptfach I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Klangkunst-Komposition I	E/KG	1	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Klangkunst-Komposition II	E/KG	2	Pfl.	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung:	Vorlage von eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition. (50%) Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 30 Minuten, 50%): Prüfungsgespräch zu den vorgelegten eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition.					
Gesamt				4 SWS	16 LP	

Modul „Hauptfach II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung	
Klangkunst-Komposition III	E/KG	3	Pfl.	2 SWS	8 LP	Vorlage einer künstlerischen Arbeit	
Klangkunst-Komposition IV	E/KG	4	Pfl.	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 30 Minuten): Prüfungsgespräch zu den vorgelegten eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition.						
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudioarbeit u. Medienkompetenz I	KG	1	Pfl.	6 SWS	10 LP	
Kolloquium I	KG	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Projektrealisation I*	KG	1 oder 2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Prüfung findet in Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst II“ statt (Vorbedingung: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Künstlerische Praxis Klangkunst I“)					
Gesamt				10 SWS bzw. 8 SWS*	17 LP bzw. 13 LP*	

Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudioarbeit u. Medienkompetenz I	KG	1	Pfl.	6 SWS	10 LP	
Kolloquium I	KG	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Projektrealisation I*	KG	1 oder 2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Prüfung findet in Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst II“ statt (Vorbedingung: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Künstlerische Praxis Klangkunst I“)					
Gesamt				10 SWS bzw. 8 SWS*	17 LP bzw. 13 LP*	

*Die Lehrveranstaltung „Projektrealisation I“ kann wahlweise im 1. oder im 2. Regelsemester absolviert werden. Entsprechend ergeben sich Binnendifferenzierungen in der Anzahl der SWS und der Leistungspunkte in den Modulen „Künstlerische Praxis Klangkunst I“ und „Künstlerische Praxis Klangkunst II“:

Ia (mit Projektrealisation I): 10 SWS, 17 LP

Ib (ohne Projektrealisation I): 8 SWS, 13 LP

IIa (mit Projektrealisation I: 10 SWS, 17 LP

IIb (ohne Projektrealisation II): 8 SWS, 13 LP)

Aufgrund der modulübergreifenden Abschlussprüfung bleibt die Gesamtzahl an SWS und vergebenen LP für beide Module insgesamt gleich.

Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudioarbeit u. Medienkompetenz III	KG	3	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Kolloquium III	KG	3	Pfl.	2 SWS	4 LP	mündl. Referat mit schriftl. Ausarbeitung
Projektrealisation II	KG	3	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Prüfung findet in Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst IV“ statt (Vorbedingung: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Künstlerische Praxis Klangkunst III“)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul „Künstlerische Praxis Klangkunst IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudioarbeit u. Medienkompetenz IV	KG	4	Pfl.	4 SWS	4 LP	
Kolloquium IV	KG	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Modulübergreifende Prüfung, gewichtet mit 21 LP: Module Künstlerische Praxis Klangkunst III und Künstlerische Praxis Klangkunst IV Schriftliche Prüfung: Konzeptionierung eines künstlerischen Projekts (45 Minuten, 67%) Mündliche Prüfung: Darlegung der tonstudiotekhnischen Abläufe und verbundener Realisierungsparameter (10 Minuten, 33%);					
Gesamt				6 SWS	7 LP	

Modul „Theoretische Grundlagen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Historische Einführung	SG	1	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Historische Einführung	SG	2	Pfl.	1 SWS	2 LP	schriftl. Hausarbeit
Kompositionstechniken des 20. und 21. Jahrhunderts	SG	1 oder 2	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Akustik, Wahrnehmungslehre und klangspezifische Hörschulung I	KG	1	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Akustik, Wahrnehmungslehre und klangspezifische Hörschulung II	KG	2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)					
Gesamt				7 SWS	13 LP	

Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung						
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzeptentwurf Masterarbeit inkl. Vorbereitung künstlerisch-praktischer Teil		3			8 LP	
Masterarbeit, künstlerisch-praktischer Teil		4			12 LP	
Masterarbeit, schriftlich-theoretischer Teil		4			7 LP	
mündliche Abschlussprüfung		4			3 LP	
Gesamt					30 LP	

Legende:

E = Einzelunterricht
 KG = Kleingruppenunterricht
 SG = Semestergruppenunterricht
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

Sonstige Veröffentlichungen

5812.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 (Umbau des Knotenpunktes B 428 / Mainzer Straße)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, den Knotenpunkt B 428 / Mainzer Straße in Abänderung der Planfeststellung als Kreisverkehrsplatz auszubilden. Der Knotenpunktumbau soll im Vorgriff auf den beabsichtigten vierstreifigen Ausbau der B 428 in Kürze umgesetzt werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 2. Oktober 2012

Landesbetrieb Mobilität
 Bad Kreuznach
 Norbert O l k

5813.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 (Ausbau der Landesstraße L 184 zwischen der L 162 und der OD Rohrbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die Landesstraße 184 (L 184) zwischen der L 162 und der OD Rohrbach auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da

von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 9. Oktober 2012

Landesbetrieb Mobilität
 Bad Kreuznach
 In Vertretung
 Thomas W a g n e r
 Stellvertr. Leiter der Dienststelle

5814.

Auflösung des Vereins „Club der Damenfriseure Mainz“

Der Verein „Club der Damenfriseure Mainz“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Ruth Eichholz, Mainzer Straße 107, 55124 Mainz, anzumelden.

Mainz, den 11. Oktober 2012

Die Liquidatorin

5815.

**Auflösung des Vereins
Rehafit e.V. Pirmasens**

Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Markus Hodyas, Thüringer Straße 31, 66976 Rodalben; oder Michael Resch, Mohrbrunnerstraße 2, 66954 Winzeln; anzumelden.

Pirmasens, den 1. Oktober 2012

Die Liquidatoren

5816.

**Jahresrechnungen des Rhein Hessischen
Elektrizitäts-Zweckverbandes Osthofen
für die Jahre 2010 und 2011**

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wurden von der Verbandsversammlung des Rhein Hessischen Elektrizitäts-Zweckverbandes am 9. Oktober 2012 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern wurde gemäß § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz Entlastung erteilt.

Hiermit wird der Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom

25. Oktober - 5. November 2012

im Rathaus der Stadt Osthofen, Am Schneller 3, in 67574 Osthofen, Zimmer-Nr. 14, während der Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Osthofen, den 10. Oktober 2012

Rhein Hessischer
Elektrizitäts-Zweckverband
Erno Strauss
Verbandsvorsteher

Stellenausschreibungen

5817.

Zum 14. August 2013 sind in der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ zwei Ausbildungsplätze zur / zum

Verwaltungsfachangestellten

zu besetzen.

Die Ausbildung wird im Ausbildungsverbund mit der Stadt Mainz durchgeführt. Während der dreijährigen Ausbildung werden Ausbildungsabschnitte sowohl in der Staatskanzlei als auch bei der Stadt Mainz absolviert.

Verwaltungsfachangestellte erledigen allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten. Sie erarbeiten sich eine fundierte Grundlage an rechtlichen Kenntnissen aus dem landes- und kommunalrechtlichen Bereich, wie z. B. allgemeines Verwaltungsrecht, Kommunalrecht sowie Polizei- und Ordnungsrecht. Neben den Rechtsfächern werden auch verwaltungsbetriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt.

Einstellungsvoraussetzung ist ein Realschulabschluss oder qualifizierter Sekundarabschluss I. Wir erwarten ein hohes Interesse an Verwaltungsprozessen, die Bereitschaft für ein engagiertes, eigenverantwortliches und

selbstständiges Arbeiten sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Teamfähigkeit. Des Weiteren wird ein gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie Interesse an rechtlichen Fragestellungen erwartet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte zu dem Ausbildungsangebot erhalten Sie von Frau Ehrhardt, Telefon: 0 61 31 16 - 57 19.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **12. November 2012** an die

**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Postfach 38 80
55028 Mainz**

oder per E-Mail an

personalreferat@stk.rlp.de

5818.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist zum 1. Mai 2013 die Stelle

**der Leiterin / des Leiters der Abteilung
„Hochschulen und Wissenschaft“**

zu besetzen.

Die Hochschul- und Wissenschaftspolitik gehört zu den zentralen Handlungsfeldern der rheinland-pfälzischen Regierungsarbeit. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels ist die Förderung der unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der Menschen unerlässlich. Deshalb setzt Rheinland-Pfalz auf ein offenes, leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Hochschulsystem, das gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit leistet. Dabei geht es auch um eine sachgerechte Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Hochschulen, um ihre Attraktivität und ihre Handlungsmöglichkeiten im nationalen und internationalen Kontext zu stärken und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wettbewerb um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende und Drittmittel weiter zu verbessern.

Die künftige Leitung dieser Abteilung erwartet ein interessantes und sehr verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld.

Zu den wesentlichen Aufgaben zählen:

- die Erarbeitung von konzeptionellen Vorschlägen für die qualitative und strukturelle Weiterentwicklung der Hochschulen des Landes in Forschung und Lehre
- die Ausgestaltung der Hochschulfinanzierung
- die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Hochschulen
- die Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für diesen Bereich
- Beratung der Hausleitung in hochschulpolitischen Angelegenheiten

Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und einschlägiger

mehrfähriger Berufserfahrung in einer verantwortlichen Position mit Führungsaufgaben.

Sehr gute Kenntnisse der rheinland-pfälzischen Hochschul- und Wissenschaftslandschaft sowie Erfahrungen in der Entwicklung und Umsetzung hochschulpolitischer Konzepte und Reformen setzen wir voraus.

Wir erwarten eine hohe Koordinationsfähigkeit, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Die Persönlichkeit muss über einen kooperativen Führungsstil verfügen und für moderne Personalführungsinstrumente aufgeschlossen sein.

Wir bieten eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz oder ein entsprechendes Entgelt für tariflich Beschäftigte mit einer Option auf Beförderung nach B 6 bzw. analogem Entgelt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das MBWWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der **Kennziffer 18/5/2012 bis zum 12. November 2012** an das

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu richten. Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mbwwk.rlp.de.

5819.

Beim AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle (19,5 Stunden / Woche) mit

einer Ärztin / einem Arzt

im Aufgabengebiet „Ärztlicher Dienst“ zu besetzen.

Das Amt für soziale Angelegenheiten, eine Dienststelle im Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, ist unter anderem zuständig für Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Aufgabenschwerpunkte der Ärztin / des Arztes sind gutachtliche Stellungnahmen nach Aktenlage oder nach Untersuchung im Rahmen der Durchführung des Feststellungsverfahrens SGB IX und des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die Mitwirkung in den

Prüfungsausschüssen der Gesundheitsfachberufe.

Für diese Aufgaben suchen wir eine belastbare Ärztin oder einen belastbaren Arzt mit guter fachlicher Qualifikation, die / der ihre / seine Arbeit verantwortungsvoll, teamorientiert und engagiert wahrnimmt und eine mehrjährige Arzttätigkeit nachweisen kann.

Wir erwarten Flexibilität und Aufgeschlossenheit für die Abwicklung der ärztlichen Gutachtertätigkeit unter Verwendung eines qualitätsgestützten EDV-Verfahrens. Der Nachweis von Gutachtertätigkeiten, besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Chirurgie, Neurologie oder Psychiatrie und die Anerkennung als Sozialmedizinerin / als Sozialmediziner sind von Vorteil. Zur Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen von Dienstreisen ist der Führerschein Klasse B (früher 3) erforderlich.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 14).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Nähere Informationen über das Amt für soziale Angelegenheiten Trier und den Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf der Homepage unter www.lsjv.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 2. November 2012** an den

Stellv. Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten Trier

**o. V. i. A.
Moltkestraße 19
54292 Trier**

5820.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u. a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für den Dienort Koblenz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Prüferin / Prüfer für den Bereich „Kommunale Selbstverwaltungskörperschaften“.

Ihr Tätigkeitsschwerpunkt:

Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von überörtlichen Prüfungen von Kommunalverwaltungen.

Ihre Qualifikation:

- Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. vergleichbare Ausbildung oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre, jeweils mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis,

- mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung, der Kommunalaufsicht, einem Kommunalverband, ggf. auch in einem kommunalen Wirtschaftsbetrieb,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft, gutes Ausdrucksvermögen,
- Bereitschaft zu Dienstreisen - auch mehrtägig - innerhalb von Rheinland-Pfalz wird vorausgesetzt.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (bisher gehobener Dienst) oder Beschäftigte in vergleichbarer Entgeltgruppe. Der Rechnungshof bietet Aufstiegsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 13 oder entsprechender Entgeltgruppe TV-L.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Gegebenenfalls ist Teilzeitbeschäftigung möglich. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen) **bis spätestens 7. Dezember 2012** an:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz - Präsidialabteilung - Postfach 17 69 67327 Speyer

Von der Einsendung von Originalunterlagen bitten wir abzusehen, da die Bewerbungen aus organisatorischen und aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden. Bewerbungsmappen sind ebenfalls entbehrlich. Wird eine Rücksendung der Bewerbungsmappe sowie der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizulegen. Ansonsten wird eine datenschutzgerechte Vernichtung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens zugesichert.

Bewerbungen auf elektronischem Postweg können im Format pdf unter der Adresse

Poststelle@rechnungshof.rlp.de

eingereicht werden.

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Strunk, Tel.: 0 62 32 - 61 71 21, oder Frau Jung, Tel.: 0 62 32 - 61 71 59.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <http://www.rechnungshof-rlp.de>.

5821.

POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird aufgrund der Änderung der Organisation der polizeilichen Bußgeldstellen eine Zentrale

Bußgeldstelle des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet, angebunden an das Polizeipräsidium Rheinpfalz. Ihren Sitz hat die Zentrale Bußgeldstelle in Speyer (Hauptstandort), mit den Niederlassungen Trier, Koblenz, Worms und Zweibrücken.

Für den Standort Speyer sind ab sofort

mehrere Stellen für die Sachbearbeitung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Einleitung von Verfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Vorgangsbearbeitung unter rechtlichen Gesichtspunkten
- Festsetzung der Geldbußen und Erlass von Bußgeldbescheiden
- Bearbeitung von Einsprüchen
- Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen

Bewerben können sich Verwaltungsbeamtinnen und -beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt - bisher mittlerer Dienst - (Besoldungsgruppe von A 6 bis A 8). Entwicklungsmöglichkeiten bestehen in der Zentralen Bußgeldstelle bis zur Besoldungsgruppe A 9.

Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme von vertiefenden Lehrveranstaltungen bzw. Schulungsmaßnahmen wird erwartet. Ebenso werden Belastbarkeit, Flexibilität, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Kenntnisse in den Anwendungen von MS-Office vorausgesetzt.

Das Aufgabenfeld der Bußgeldsachbearbeitung ist u. a. auch für Personen geeignet, die sich derzeit am Anfang ihrer beruflichen Karriere befinden. Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich ebenfalls für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der stellenspezifischen Anforderungen entsprochen werden kann.

Die Polizei Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Organisation zertifiziert. Nähere Informationen hierzu sowie zur Polizei erhalten Sie im Internet unter www.polizei.rlp.de. Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützen auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Sofern Sie unter den vorgenannten Voraussetzungen Interesse an einer Beschäftigung bei der Zentralen Bußgeldstelle haben, richten Sie bitte eine schriftliche Bewerbung **bis zum 2. November 2012** an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

Gerne können Sie auch Ihre Bewerbungsunterlagen per Mail an

pprheinfalz.pv3.tarif@polizei.rlp.de

senden.

Da die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden, bitten wir nur unbeglaubigte Kopien einzureichen und keine Bewerbungsmappen bzw. Klarsichtfolien zu verwenden. Bei Bewerbungen via Mail bitten wir darauf zu achten, dass die Gesamtgröße der Anhänge 5 Megabyte nicht überschreitet sowie die Bewerbungsunterlagen als eine zusammenhängende Datei versendet werden.

Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Für weitere Fragen zu den Stellen steht Ihnen Herr Tobias Schneider, Tel.: 0 62 32 / 137 - 257, oder Herr Uwe Jost, Tel.: 0 62 32 / 137 - 288, zur Verfügung.

5822.

Im Fachbereich Mathematik der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist voraussichtlich zum 26. November 2012 folgende Stelle zu besetzen:

Verwaltungsmitarbeiterin / Verwaltungsmitarbeiter

für die Sachbearbeitung in der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“.

Die Stelle ist als Mutterschutzvertretung vorläufig befristet bis 11. Februar 2013; ggf. ist eine Verlängerung aufgrund einer sich anschließenden Elternzeit möglich.

Die Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ vereint die internationalen Studienprogramme und Aktivitäten des Fachbereichs Mathematik, der einen besonders hohen Anteil ausländischer Studierender aufweist.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Sachbearbeitung in der Geschäftsstelle der Graduate School und die Organisation der Betreuung der ausländischen Studierenden. Zu den Aufgaben gehören neben allgemeinen Verwaltungstätigkeiten u. a. die Bearbeitung von Bewerbungen, die Vorbereitung von Auswahl Sitzungen, das Ausstellen von Zeugnissen und Bescheinigungen, die Verwaltung von Stipendien, die Organisation von Workshops, Sommerschulen und Exkursionen sowie die Organisation des außerfachlichen Betreuungsprogramms.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte / r bzw. der Nachweis einer Angestelltenprüfung oder einer vergleichbaren Ausbildung /

Prüfung wird erwartet, ist aber nicht Bedingung.

Es werden gründliche Computerkenntnisse sowie sichere Englischkenntnisse vorausgesetzt. Die Beherrschung weiterer Fremdsprachen ist ebenso von Vorteil wie Organisationstalent, Kenntnisse ausländischer Bildungssysteme und Hochschulabschlüsse sowie allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Datenbanken.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV L).

Kennziffer: L 35 01 10 12

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer **bis spätestens 26. Oktober 2012** an die

**Hauptabteilung Personal der
Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

zu richten.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Universitäts-Homepage:
<http://www.uni-kl.de/stellenangebote>.

5823.

Die AUSBILDUNGSWERKSTATT beim ELEKTRONIKZENTRUM DER BUNDESWEHR in BAD BERGZABERN bildet auch im kommenden Jahr wieder aus.

Zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2013 werden wieder

**24 Schülerinnen und Schüler
in die Berufsausbildung
zum / zur Elektroniker / -in
für Geräte und Systeme**

eingestellt.

Wer im kommenden Jahr einen Hauptschulabschluss oder die Mittlere Reife erwirbt und mindestens befriedigende Noten in Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik hat, kann sich bereits

jetzt für diese anspruchsvolle Ausbildung bewerben.

Die aussagefähigen Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre und Zeugnisse über durchgeführte Praktika) sind an folgende Adresse zu senden:

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mainz
Rheinallee 111
55118 Mainz**

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen.

Es sollten daher keine Originale sowie Schnellhefter, Sichthüllen etc. eingereicht werden.

5824.

Der LANDKREIS BIRKENFELD sucht zum 1. März 2013

eine / n Büroleitende / n Beamtin / Beamten

Es handelt sich um eine zeitlich unbefristete Vollzeitstelle, welche dem Funktionsvorbehalt unterliegt, da hoheitliche Aufgaben im Bereich der Kommunalaufsicht wahrzunehmen sind.

Die Stelle soll mit einem Beamten / einer Beamtin des gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienstes in der Besoldungsgruppe A 12 / A 13 besetzt werden. Der Aufstieg bis in die Besoldungsgruppe A 14 ist möglich. Die Bereitschaft zur Absolvierung der Fortbildungsqualifizierung nach § 29 LbVO ist hierbei Voraussetzung.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Organisationsgeschick und Führungsfähigkeiten. Qualifikationen und Berufserfahrung im Bereich Organisation, Personalwirtschaft und Kommunalrecht sind erwünscht.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden behinderte Menschen (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch - SGB IX -) bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils in unserer Verwaltung an. Wir sind deshalb an der Bewerbung von Frauen mit den genannten Qualifikationsmerkmalen besonders interessiert.

Für weitere fachliche Auskünfte steht Ihnen der Büroleiter, Herr Hans-Jürgen Jost (Tel. 06782/15-100), zur Verfügung.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen erbitten wir **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an:

**Kreisverwaltung
- Personalreferat -
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

5826.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Vendersheim Blatt 1252 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Vendersheim Blatt 1252 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 1022,58 EUR werden für kraftlos erklärt.

Alzey, den 2. Oktober 2012

- 97 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

5827.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 5113 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 32.500,- DM und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 5113 in Abt. III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 5. Oktober 2012

- 30 UR II 16/12 - Das Amtsgericht

5828.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 6569 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM % jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 5. Oktober 2012

- 30 UR II 21/12 - Das Amtsgericht

5829.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 8756 in Abt. III eingetragenen Grundschulden 1. Lfd. Nr. 1 zu 5000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich; 2. Lfd. Nr. 2 zu 40.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich; werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein,
den 28. September 2012

- 30 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

5830.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Irrel Blatt 2056 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 5 % einmaliger Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 10. Oktober 2012

- 6 UR II 3/12 - Das Amtsgericht

5831.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Sparbuchnummer 3503056081, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Anna Lentz, Kapellenstraße 13, 54597 Balesfeld, wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 2. Oktober 2012

- 6 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

5832.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Moselweiß Blatt 2041 in Abt. III Nr. 5 zugunsten der Volksbank Mittelrhein eG in Koblenz eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 5. Oktober 2012

- 142 UR II 14/12 - Das Amtsgericht

5833.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 4711 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 5. Oktober 2012

- 142 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

5834.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 1776 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 20. September 2012

- 73 UR II 34/12 - Das Amtsgericht

5835.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 106881 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Haßloch Blatt 7886 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Oktober 2012

- 1 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

5836.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09988153 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Haßloch Blatt 9648 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 184.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Oktober 2012

- 1 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

5837.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 6 Briefnummer 036252 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Haßloch Blatt 16144 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Oktober 2012

- 1 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

5838.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 186514 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Neustadt Blatt 4734 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.900,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Oktober 2012

- 1 UR II 13/12 - Das Amtsgericht

5839.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Weis Blatt 4048 Bezeichnung: Flur 4 Nr. 155/2, Bürgersteig, Engersgaustraße, groß 2 qm sowie Flur 4 Nr. 155/3, Kreisstraße 114, Engersgaustraße, groß 11 qm sowie Flur 3 Nr. 173/3, Weg, Engersgaustraße, groß 23 qm sowie Flur 3 Nr. 174/4, Kreisstraße 114, Engersgaustraße, groß 1 qm sowie Flur 3 Nr. 173/5, Kreisstraße 114, Engersgaustraße, groß 3 qm sowie Flur 3 Nr. 174/2, Weg, Engersgaustraße, groß 5 qm sowie Flur 3 Nr. 174/3, Kreisstraße 114, Engersgaustraße, groß 1 qm und Flur 3 Nr. 591/1, Weg, Engersgaustraße, groß 16 qm, eingetragene Eigentümer Herr Winnen III Peter; letzter bekannter Wohnsitz in Neuwied 22, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Neuwied, den 1. Oktober 2012

- 40 UR II 3/12 - Das Amtsgericht

5840.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Wienau Blatt 938 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 196.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 1. Oktober 2012

- 40 UR II 7/12 - Das Amtsgericht

5841.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 188111 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Burgalben Blatt 353 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 17.640,- DM wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 28. September 2012

- 1 UR II 13/11 - Das Amtsgericht

5842.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7789233 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 2629 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 8. Oktober 2012

- 2 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

5843.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bilkheim Blatt 508 in Abt. III Nr. 1 (früher: Blatt 166) für die Nassauische Sparkasse eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 4. Oktober 2012

- 26b UR II 9/12 - Das Amtsgericht

5844.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Langenbach bei Bad Marienberg Blatt 860 in Abt. III Nr. 1 für die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden eingetragene Grundschuld zu 123.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 5 % einmaliger Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 10. Oktober 2012

- 26d UR II 10/12 - Das Amtsgericht

Aufgebote

5845.

Frau Gretel Weyer, Köttinger Weg 33, 57537 Wissen, und Frau Dagmar Hugon, 277 Rue General de Gaulle, 88000 Chantaine Frankreich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Obererbach Blatt 117 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Wissen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Wissen/Sieg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Januar 2013** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 9. Oktober 2012

- 71 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

5846.

Herr Hansjörg Reetz, Bradford Straße 4 b, 26506 Norden, und Frau Margarete Reetz, Bradford Straße 4 b, 26506 Norden, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Marenbach Blatt 320 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 13.804,88 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Kölner Bank von 1867, jetzt: Kölner Bank eG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 9. Oktober 2012

- 71 UR II 10/12 - Das Amtsgericht

5847.

Herr Karl Schäfer, Raiffeisenstraße 9, 56642 Kruft, und Frau Iris Heer, Mühlenstraße 29, 56637 Plaidt, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunden beantragt (§ 1162 BGB):

Grundschuldbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Mayen in Mayen im Grundbuch von Plaidt Blatt 3616 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 15.000,- DM; Grundschuldbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Mayen in Mayen im Grundbuch von Plaidt Blatt 3616 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld in Höhe von 5000,- DM; Grundschuldbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Mayen in Mayen im Grundbuch von Plaidt Blatt 3616 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld in Höhe von 10.000,- DM; Grundschuldbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Mayen in Mayen im Grundbuch von Plaidt Blatt 3616 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld in Höhe von 5000,- DM.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 4. Oktober 2012

- 67 UR II 15/12 - Das Amtsgericht

5848.

Frau Anna Boeck, Fritz-von-Wille-Straße 79, 54296 Trier, Herr Rudolf Pantenburg, Brahmstraße 2, 54516 Wittlich, Herr Dr. Michael Thiel, Engelschalkinger Straße 274, 81927 München, Frau Gabriele Wolberg, Parsdorferweg 12 b, 85591 Vaterstetten, Frau Ina Brambring, Sperberweg 4, 50858 Köln, Frau Helga Dillinger-Kalow, Altstadtstraße 34, 51379 Leverkusen, Herr Anton Dillinger, Burgunderweg 13, 69168 Wiesloch, Frau Ursula Tegeler, Unter Buschweg 25, 50999 Köln, Herr Peter Gierden, Camesallee 43, 40670 Meerbusch, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 100077 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Kues Blatt 5191 in Abt. III Nr. 2 (früher: Blatt 2637 Abt. III Nr. 2) eingetragene Grundschuld zu 15.600,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 8. Oktober 2012

- 4b UR II 7/12 - Das Amtsgericht

5849.

Herr Wilfried Lehnen, Bindweider Straße 12, 57629 Malberg, Frau Hannelore Lehnen, Bindweider Straße 12, 57629 Malberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hommelsberg Blatt 973 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen, in Altenkirchen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hommelsberg Blatt 973 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen, in Altenkirchen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Hommelsberg Blatt 973 in Abt. III Nr. 3 eingetra-

gene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen, in Altenkirchen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Januar 2013** in dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 11. Oktober 2012

- 41 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

5850.

Frau Katharina Berges, Elisenstraße 12, 55411 Bingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingerbrück Blatt 1602 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 5000,- DM nebst 4 1/2 % Zinsen jährlich, im Falle des Verzuges zu 6 1/2 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bingen in Bingen am Rhein.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Januar 2013** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 26. September 2012

- 30 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

5851.

Frau Hannelore Hegemann, Germaniastraße 18, 55459 Aspisheim, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um folgende, im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Aspisheim Blatt 1099, unter der Bezeichnung Gebäude- und Freifläche, Binger Weg 13, in Abt. III eingetragene Sicherungshypothesen. Lfd. Nr. 1: eingetragene Sicherungshypothek zu 200,00 Reichsmark, verzinslich mit 5 % für Herauszahlungsforderungen der Berechtigten, für die Witwe Wilhelm Fahrbach, Helene geb. Hoch, Mainz. Lfd. Nr. 2: eingetragene Sicherungshypothek zu 200,00 Reichsmark, verzinslich mit 5 % für Herauszahlungsforderungen der Berechtigten, für den Metzger Johann Hoch, Mainz.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 28. Januar 2013** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Bingen am Rhein, den 26. September 2012

- 30 UR II 21/12 - Das Amtsgericht

5852.

Herr Helmut Kreutzer, Hauptstraße 26, 55459 Aspisheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Aspisheim Blatt 1106 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Januar 2013** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten

die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein,
den 26. September 2012

- 30 UR II 22/12 -

Das Amtsgericht

5853.

Herr Wilhelm Klein, Nahestraße 2, 55627 Merxheim, Frau Marianne Wirth, Braumbachgasse 8, 55627 Merxheim, und Frau Lore Schellenberger, Bergerweg 17, 55627 Merxheim, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Bingen am Rhein Gemarkung Waldalgesheim Blatt 1148. Bezeichnung lfd. Nr. 6 Flur 9 Nr. 71, Garten, die Kappesäcker, 150 qm und lfd. Nr. 7 Flur 9 Nr. 100, Garten, die Kappesäcker, 280 qm. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Käthe Klein geb. Herr, geb. am 30. 3. 1896, letzter bekannter Wohnsitz, Waldalgesheim.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 4. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Bingen am Rhein,
den 2. Oktober 2012

- 30 UR II 23/12 -

Das Amtsgericht

5854.

Frau Adele Lindner, Am Wildpfad 17, 53797 Lohmar-Heide, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Daun Gemarkung Schalkenmehren Blatt 1401. Bezeichnung: Flur 5 Flurstück 72, Erholungsfläche, Aufm Bungert, 41 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Nikolaus Henzen; letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Schalkenmehren.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 14. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Daun, den 5. Oktober 2012

- 3A UR II 15/12 -

Das Amtsgericht

5855.

Die Stiftung der Partnerhilfe in kleinen Schritten - Abtei Münsterschwarzach - Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 2983 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 12. Oktober 2012

- 1 UR II 8/12 -

Das Amtsgericht

5856.

Hans-Peter Görgen, Im Flürchen 4, 54421 Reinsfeld, hat den Antrag auf Kraftloser-

klärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Reinsfeld Blatt 2495 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse zu Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 2495 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 2495 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier in Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 2495 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 7000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg in Trier.

Der jeweilige Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Hermeskeil, den 12. Oktober 2012

- 1 UR II 10/12 -

Das Amtsgericht

5857.

Die Gläubigerin der eingetragenen Grundschulden Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) in Idar-Oberstein, eingetragener Eigentümer: Hans Werner Becker, Brühlstraße 2a, 55743 Idar-Oberstein, hat das Aufgebot der verloren gegangenen Grundschuldbriefe der im Grundbuch von Weierbach Blatt 2894 in Abt. III Nr. 1, 2, 3, 4 sowie 5 zugunsten der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) in Idar-Oberstein eingetragenen Briefgrundschulden in Höhe von 10.000,- DM = 5112,92 EUR (Nr. 1), 10.000,- DM = 5112,92 EUR (Nr. 2), 50.000,- DM = 25.564,59 EUR (Nr. 3), 50.000,- DM = 25.564,59 EUR (Nr. 4) sowie 10.000,- DM = 5112,92 EUR (Nr. 5) beantragt.

Der Inhaber / die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine / ihre Rechte **bis spätestens 17. Dezember 2012, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und den betroffenen Grundschuldbrief vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 15. Oktober 2012

- 12 II 15/12 -

Das Amtsgericht

5858.

Die Eigentümerin Frau Sonja Angelika Ariane Preuß, geb. am 25. 4. 1955, Danziger Straße 35, 55774 Baumholder, vertreten durch den Notar Dr. Dirk Harders, Oldenburger Straße 7, 55765 Birkenfeld, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Baumholder Blatt 2714 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Mainz AG in Mainz eingetragenen Briefhypothek in Höhe von 11.656,83 DM = 5960,04 EUR beantragt.

Der Inhaber / die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine / ihre Rechte **bis spätestens 17. Dezember 2012, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und den betroffenen Grundschuldbrief vorgelegt zu haben, da an-

sonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 15. Oktober 2012

- 12 II 16/12 -

Das Amtsgericht

5859.

Frau Adelheid Mendling, Krambachweg 8, 56333 Winnigen, vertreten durch den Betreuer Horst Willi Knebel, Jahnstraße 9, 56333 Winnigen, hat die Kraftloserklärung folgender abhanden gekommener Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Winnigen Blatt 3062 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 5. Oktober 2012

- 142 UR II 38/12 -

Das Amtsgericht

5860.

Herr Thomas Pouët, Heinrichstraße 20, 66424 Homburg, Frau Christiane Schiller, Uhlandplatz 3, 46047 Oberhausen, und Herr Peter Pouët, Krahwinkelstraße 10, 45276 Essen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Nr. 0024802 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Waldmohr Blatt 1578 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 42.400,- DM (21.678,78 EUR). Eingetragener Berechtigter: Firma Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 10. Oktober 2012

- 2 UR II 10/12 -

Das Amtsgericht

5861.

Die VR-Bank Mainz eG, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 10265 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: VR-Bank Mainz eG, Mainz, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, **10.00 Uhr**, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

B. u. v.:

Der Gegenstandswert wird auf 511,29 EUR (25 % des Wertes der Grundschuld) festgesetzt.

Mainz, den 9. Oktober 2012

- 73 UR II 58/12 -

Das Amtsgericht

5862.

Thomas Zinndorf, Große Bleiche 17 - 23, 55116 Mainz, hat als Nachlasspfleger den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Reinhard Heinz Salm, letzter Wohnsitz des Erblassers: Richard-Wagner-Straße 19, 55118 Mainz.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zum 20. Dezember 2012**, Raum 151, vor dem Amtsgericht Mainz, anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Mainz, den 9. Oktober 2012

- 73 UR II 60/12 -

Das Amtsgericht

5863.

Herr Günter Hierold, Ludwigstraße 57 B, 67454 Haßloch, Herr Edgar Hierold, Rosenstraße 15, 67435 Neustadt an der Weinstraße, Herr Gerhard Hierold, Stabenbergstraße 24, 67435 Neustadt an der Weinstraße, und Frau Ilonka Ganion, Johanniterstraße 9, 67435 Neustadt an der Weinstraße, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2359342 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Mußbach Blatt 3693 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: die Antragsteller zu 1) bis 5).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 14. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße,
den 9. Oktober 2012

- 1 UR II 18/12 -

Das Amtsgericht

5864.

Frau Margarete Knerr, Talstraße 15, 66509 Riesweiler-Mühlbach, und Herr Manfred Knerr, Talstraße 15, 66509 Riesweiler-Mühlbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Nr. 052374 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Riesweiler Blatt 915 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 25.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, jetzt Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG, Wettiner Straße 7, 65189 Wiesbaden.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 20. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 1. Oktober 2012

- 1 UR II 4/12 -

Das Amtsgericht

5865.

Herr Wolfgang Kreidel, Nisterweg 3, 57629 Stein-Wingert, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Westerburg Gemarkung Stein-Wingert Blatt 484 (früher: Blatt 13). Bezeichnung: Flur 2 Flurstück Nr. 35, Waldfläche, in der Uferblitz, 125 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Maria Katharina Schmidt geb. Schmidt, Gotthardt Mies, Gotthardt Schmidt, Peter Schmidt, Anna Katharina Schneider geb. Leidencker,

Johann Peter Burbach, zu je 1/6-Anteil, sämtlich verstorben. Letzter bekannter Wohnsitz jeweils in Stein-Wingert.

Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zum 27. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung mit den Rechten als Eigentümer erfolgen wird.

Westerburg, den 26. September 2012

- 26b UR II 19/12 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 5866 bis 5936 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

5866.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Krunkel Blatt 754 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Krunkel Flur 6 Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Bergweg 4, Größe: 761 qm. Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 54.500,- EUR.

Altenkirchen, den 9. Oktober 2012

- 1 K 29/2012 -

Das Amtsgericht

5867.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 31. Januar 2013, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Nieder-Saulheim Blatt 4356 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 90/1000 an Grundstück Nieder-Saulheim Fl. 39 Nr. 118, Gebäude- und Freifläche, Pertelgasse 19, 19A, 750 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Keller, im Aufteilungsplan mit 3 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz 3. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4354 bis Blatt 4361); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, bis 2. Grades Seitenlinie und deren Ehegatten, durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter, Zwangsvollstreckung, durch Kreditinstitut oder die gegenwärtigen Eigentümer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Mai 1992. Übertragen aus Blatt 4344; eingetragen am 26. August 1992. Zu 1: Miteigentumsanteil von 10/1000 übertragen nach Blatt 4832; der Miteigentumsanteil beträgt nunmehr 90/1000; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist nunmehr auch beschränkt durch die Eintragung eines Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum in Blatt 4832; gemäß Bewilligung vom 1. Juli 1998 (UR Nr. 1459/98 Notar Bolle in Alzey); eingetragen am 24. Februar 1999. Zu 1: Der Inhalt der Teilungserklärung ist wie folgt geändert: a) Erweiterung der Wohnungseinheit Nr. 7 (Blatt 4360): Der Miteigentumsanteil ist auch verbunden mit dem Sondereigentum an dem Speicherraum Nr. 7 laut Aufteilungsplan. b) Erweiterung der Wohnungseinheit Nr. 8 (Blatt 4361): Der Miteigentumsanteil ist auch verbunden mit dem Sondereigentum an dem Speicherraum Nr. 8 laut Aufteilungsplan. c) Der Wohnungseinheit Nr. 5 (Blatt 4358) ist das Sondernutzungsrecht an der rot markierten Grundstücksfläche zugewiesen. Gemäß Bewilligung vom 18. März 2002 (UR-Nr. 879/2002, Notar Bolle in Alzey) eingetragen am 20. August 2002. Zu 1: Die Sondernutzungsrechte an den Pkw-Stellplätzen Nrn. 5 B, 7 A, 7 B und 8 sind wie folgt neu zugeordnet: a) Den jeweiligen Ei-

gentümern der Wohnungen Nrn. 4 (Blatt 4357), 5 (Blatt 4358) und 6 (Blatt 4359) ist das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen Nr. 7 A und Nr. 8 zugeordnet. b) Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 5 (Blatt 4358) ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 7 B zugeordnet. c) Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 7 (Blatt 4360) ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 5 B zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 26. Juli 2002 (UR-Nr. 1893/2002, Notar Bolle in Alzey) eingetragen am 11. Dezember 2002. Zu 1: Der Inhalt der Teilungserklärung ist wie folgt geändert: Das Sondereigentum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (Blatt 4832) darf sowohl als Wohnung wie auch als Büro genutzt werden. Gemäß Bewilligung vom 25. März 2008 (UR-Nr. 279 V/2008, Notar Bolle in Alzey). Eingetragen am 28. April 2008. (Gemäß Gutachten handelt es sich um: Eigentumswohnung in Mehrparteienwohnhaus; Baujahr ca. 1993; ca. 61,61 m² Wohn- bzw. Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 68.000,- EUR.

Internet-Infos: www.versteigerungspool.de.
Alzey, den 4. Oktober 2012
- K 38/2011 - Das Amtsgericht

5868.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 29. Januar 2013, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Nieder-Saulheim Blatt 4355 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 99/1000 an Grundstück Nieder-Saulheim Fl. 39 Nr. 118, Gebäude- und Freifläche, Pertelgasse 19, 19A, 750 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Keller; im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz 2. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4354 bis Blatt 4361); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, bis 2. Grades Seitenlinie und deren Ehegatten, durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter, Zwangsvollstreckung, durch Kreditinstitut oder die gegenwärtigen Eigentümer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Mai 1992. Übertragen aus Blatt 4344; eingetragen am 26. August 1992. Zu 1: Miteigentumsanteil von 11/1000 übertragen nach Blatt 4832; der Miteigentumsanteil beträgt nunmehr 99/1000; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist nunmehr auch beschränkt durch die Eintragung eines Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum in Blatt 4832; gemäß Bewilligung vom 1. Juli 1998 (UR Nr. 1459/98 Notar Bolle in Alzey); eingetragen am 24. Februar 1999. Zu 1: Der Inhalt der Teilungserklärung ist wie folgt geändert: a) Erweiterung der Wohnungseinheit Nr. 7 (Blatt 4360): Der Miteigentumsanteil ist auch verbunden mit dem Sondereigentum an dem Speicherraum Nr. 7 laut Aufteilungsplan. b) Erweiterung der Wohnungseinheit Nr. 8 (Blatt 4361): Der Miteigentumsanteil ist auch verbunden mit dem Sondereigentum an dem Speicherraum Nr. 8 laut Aufteilungsplan. c) Der Wohnungseinheit Nr. 5 (Blatt 4358) ist das Sondernutzungsrecht an der rot markierten Grundstücksfläche zugewiesen. Gemäß Bewilligung vom 18. März 2002 (UR-Nr. 879/2002, Notar Bolle in Alzey) eingetragen am 20. August 2002. Zu 1: Die Sondernutzungsrechte an den Pkw-Stellplätzen Nrn. 5 B, 7 A, 7 B und 8

sind wie folgt neu zugeordnet: a) Den jeweiligen Eigentümern der Wohnungen Nrn. 4 (Blatt 4357), 5 (Blatt 4358) und 6 (Blatt 4359) ist das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen Nr. 7 A und Nr. 8 zugeordnet. b) Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 5 (Blatt 4358) ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 7 B zugeordnet. c) Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 7 (Blatt 4360) ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 5 B zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 26. Juli 2002 (UR-Nr. 1893/2002, Notar Bolle in Alzey) eingetragen am 11. Dezember 2002. Zu 1: Der Inhalt der Teilungserklärung ist wie folgt geändert: Das Sondereigentum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (Blatt 4832) darf sowohl als Wohnung wie auch als Büro genutzt werden. Gemäß Bewilligung vom 25. März 2008 (UR-Nr. 279 V/2008, Notar Bolle in Alzey). Eingetragen am 28. April 2008. (Gemäß Gutachten handelt es sich um: Eigentumswohnung in Mehrparteienwohnhaus; Baujahr ca. 1993; ca. 71,06 m² Wohn- bzw. Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 71.000,- EUR.

Internet-Infos: www.versteigerungspool.de.
Alzey, den 4. Oktober 2012
- K 40/2011 - Das Amtsgericht

5869.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sobernheim Blatt 5249 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Sobernheim Flur 6 Flurstück 132/63, Hof- und Gebäudefläche, Nahestraße, Größe: 1134 qm; **am Montag, dem 21. Januar 2013, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, vollunterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus in Bungalowbauweise mit nicht ausgebautem Dachraum und einer Garage; Louvrestraße 13.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 14. September 2012
- 3 K 48/09 - Das Amtsgericht

5870.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler (bei Monzingen) Blatt 910 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 12 Gemarkung Weiler Flur 29 Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 2, Größe: 1666 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Weiler Flur 15 Flurstück 5/8, Betriebsfläche, Weinheckstraße, Größe: 204 qm; **am Montag, dem 3. Dezember 2012, 11.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

BV-Nr. 12: (freistehendes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit Wohnanbau sowie kleinem Büroanbau und zwei Garagen; Verkehrswert: 103.000,- EUR); BV Nr. 13: (Grundstück bebaut mit einer Garage; Verkehrswert: 12.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 2. August 2012
- 3 K 14/10 - Das Amtsgericht

5871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Spabrücken Blatt 1971 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Spabrücken BV Nr. 1 Flur 16 Nr. 228, Gebäude- und Freifläche, Im Hinterwinkel 10, 3273 qm; **am Donners-tag, dem 3. Januar 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2 - 3-geschossiges Zweifamilienhaus mit LKW Garage mit Werkstatt und verschiedene Nebengebäude). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 460.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. Juni 2012
- 3 K 124/10 - Das Amtsgericht

5872.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stromberg Blatt 2453 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz A) lfd. Nr. 1, 36/1000-Anteil an dem Erbbaurecht das im Grundbuch von Stromberg 2060 als Belastung des im Best. Verz. unter Nr. 20 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Stromberg Flur 7 Flurstück 639/23, Gebäude- und Freifläche Hölnderweg, Größe: 3129 qm; in Abt. II Nr. 19 eingetragen ist; Dauer bis 1. April 2190; Vorrecht auf Erneuerung; Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 5. Juli 1993. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Westliches Haus im B) Aufteilungsplan Nr. 3 (Erdgeschoss), für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2451 bis 2472), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bzgl. Terrassen und Grundstücksfläche; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie oder bis 2. Grads der Seitenlinie oder durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums im Übrigen Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Juli 1993; aufgrund Teilung gemäß §§ 8, 30 WEG, aus Erbbaugrundbuch Stromberg 2439 übertragen; eingetragen am 2. Dezember 1993. 3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellrecht) an Grundstück Gemarkung Stromberg 2899 Best.Verz.Nr. 1; vermerkt am 1. April 1996; **am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit Schlafzimmer, Wohnzimmer mit Küchenzeile, Diele, Dusche mit WC, Terrasse, Abstellraum im Keller; Wohnfläche: ca. 34,50 qm; Kfz-Abstellplatz.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 13. Juli 2012
- 3 K 187/10 - Das Amtsgericht

5873.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 3543 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 3/10 an dem Grundstück Gemarkung Staudernheim Flur 12 Flurstück 487/14, Gebäude- und Freifläche, Kreuznacher Straße 21, Größe: 1852 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3542 bis Blatt 3543); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht (Benutzungsrecht an der Grundstücksfläche, die im Lageplan blau / schräg schraffiert ist); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. November 1997 (URNr. 1045/97 Notar Held, Meisenheim); übertragen aus Blatt 3439; eingetragen am 10. März 1998; **am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Seitlich angebautes, zweigeschossiges, gereihtes Wohnhaus in Massivbauweise, ohne Keller.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 105.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 14. September 2012

- 3 K 20/11 - Das Amtsgericht

5874.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bubach Blatt 624 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bubach Flur 4 Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16, Größe: 909 qm; **am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Gebäudemix bestehend aus zweigeschossigem, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Gaststätte, Saalbau, Garage, Scheune und Stall- und Lagergebäuden). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 86.900,- EUR + 1045,- EUR Zubehör, insgesamt: 87.945,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 14. September 2012

- 3 K 26/11 - Das Amtsgericht

5875.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfaffen-Schwabenheim eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Blatt 1691 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 13/56 an dem Grundstück Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim Flur 9 Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Untere Gewerbestraße 9, Größe: 2548 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1690 bis Blatt 1692); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt

des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. März 1996, eingetragen am 2. September 1996; b) Blatt 1767 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 15/56 an dem Grundstück Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim Flur 9 Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Untere Gewerbestraße 9, Größe: 2548 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Kfz-Werkstatt im Erdgeschoss links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1691, 1692, 1767, 1768); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; dem hier eingetragenen Sondereigentum und dem in Blatt 1691 eingetragenen Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan gelb gekennzeichneten und mit SNR 1 bezeichneten Gartenanteil gemeinschaftlich zugeordnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. August 1999 (URNr. 827/99 Notar Werner, Bad Kreuznach); eingetragen am 22. August 2000; **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

a) Blatt 1691: Wohnung im 1. Obergeschoss mit 4 Zimmern, Wohnküche, Diele, Bad mit Dusche und WC, Gäste-WC, Balkon, Abstellraum; ca. 128 qm Wohnfläche; b) Blatt 1767: Werkstatttraum; Lager- und Kleinteilerraum; Büro; Büro mit Annahme; 128 qm Nutzfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) Blatt 1691: 120.000,- EUR; b) Blatt 1767: 95.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 26. Juni 2012

- 3 K 27/11 - Das Amtsgericht

5876.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hallgarten Blatt 552 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Hallgarten Flurstück 165/4, Gebäude- und Freifläche, Feiler Weg 3, Hallgarten, Größe: 344 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 551 bis Blatt 552); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Mai 1993; übertragen aus Blatt 251; eingetragen am 28. Juni 1993. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Zufahrts- und Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Hallgarten Blatt 532 Best. Verz. Nr. 1 in Abt. II Nr. 1; vermerkt am 18. Dezember 1989 und hier vermerkt am 28. Juni 1993; **am Donnerstag, dem 3. Januar 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 4 Zimmer, Küche, 2 Flure, Bad mit WC, Gäste WC, Gäste WC im Teileigentum III, Balkon im Unter-, Erd- und

Dachgeschoss). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. Juni 2012

- 3 K 145/11 - Das Amtsgericht

5877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dillendorf Blatt 778 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Dillendorf Flur 7 Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Kostenzer Weg 10, Größe: 903 qm; **am Mittwoch, dem 19. Dezember 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeteiltes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Zweifamilienhaus mit zwei Anbauten und integrierter Garage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 88.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. August 2012

- 3 K 155/11 - Das Amtsgericht

5878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemünden Blatt 1848 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Gemünden Flur 30 Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 14, Größe: 595 qm; **am Mittwoch, dem 23. Januar 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Teilunterkellertes Einfamilienhaus - altes Fachwerkhäus - mit ausgebautem Dachgeschoss mit Anbau und Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 38.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 18. September 2012

- 3 K 168/11 - Das Amtsgericht

5879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 21175 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8,3/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 27 Flurstück 78/5, Flur 27 Flurstück 78/8, Gebäude- und Freifläche, Hüffelsheimer Straße 24, 26, 28, 30, 32, 34, Krummer Kranz 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, Größe: 10.839 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 25 (Hüffelsheimer Straße 32) laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 21151 bis 21250); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Gemeinsames Sondernutzungsrecht für die jeweiligen Eigentümer der Wohnungen Nr. 1 bis Nr. 30 (Blätter 21151 bis 21180) an den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen der Häuser Hüffelsheimer Straße 24 - 34. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug

genommen auf die Bewilligung vom 9. Mai 2003 und 25. Juli 2003 (UR-Nr. 289/2003 und 489/03, Notar Ronald Gerns in Frankfurt); hierher übertragen aus Blatt 20439; eingetragen am 2. Dezember 2005; **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 2 Zimmer, Wohnküche, Diele, Bad mit WC, Kellerraum, Hüffelsheimer Straße 32; Wohnfläche ca. 43,40 qm.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 38.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 28. Juni 2012

- 3 K 178/11 - Das Amtsgericht

5880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 5046 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 4 Flur 18 Nr. 62/9, Gebäude- und Freifläche, Maler-Faber-Straße 3, 678 qm, **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2012, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2 - 3-geschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus mit teilweise ausgebautem Untergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss zu Wohnraum mit Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 230.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. Juni 2012

- 3 K 193/11 - Das Amtsgericht

5881.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rümmlersheim Blatt 1601 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 224/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Rümmlersheim Flur 10 Flurstück 130/7, Gebäude- und Freifläche, Walddaubersheimer Weg 3, 3A, 3B, 3C, Größe: 2263 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss des Hauses 1 und einem Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1601 bis Blatt 1632); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; zu dem hier eingetragenen Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an der im Sondernutzungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Terrassenfläche; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Mai 1994 eingetragen am 21. November 1994. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Pkw-Abstellplatzbenutzungsrecht) an Grundstück Flur 10 Flurstück 130/11 (Blatt 1538, Best.Verz.Nr. 4 in Abt. II Nr. 3); vermerkt am 11. Januar 1995, **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2012, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 1 Zimmer, Küchenzeile, Bad mit WC, Terrasse, Abstellraum; Wohnfläche: ca. 33,06 qm, Im Bumert 3). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 32.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 12. Juni 2012

- 3 K 1/12 - Das Amtsgericht

5882.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 13.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, im Grundbuch von Dernau Grundbuchbezeichnung: Grundbuch von Dernau Blatt 3658 BV-Nr. 1 Flur 11 Nr. 11/117, Hof- und Gebäudefläche, Rotweinstraße 6, 1708 qm; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. März 2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 109.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 12. Oktober 2012

- 6 K 5/12 - Das Amtsgericht

5883.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 1159 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 17. Dezember 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BV Nr. 1 Flur 6 Nr. 117/8, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 34, 238 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 78.000,- EUR.

Betzdorf, den 5. Oktober 2012

- 11 K 53/11 - Das Amtsgericht

5884.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schwabenheim Blatt 3045 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Schwabenheim Flur 7 Nr. 6, Landwirtschaftsfläche Hinkelstein, 22.920 qm, **am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 110.618,- EUR (einhundertzehntausendsechshundertachtzehn Euro).

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein Obstfeld mit 1195 Sauerkirschbäumen und 22 Sauerkirschjungbäumen.

Bingen am Rhein, den 2. Oktober 2012

- 4 K 97/10 - Das Amtsgericht

5885.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Merl Blatt 2688 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 28. Februar 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 10 Nr. 98, Gebäude- und Freifläche, gemischt genutzt, Zandtstraße 12, 103 qm. Verkehrswert: 98.000,- EUR. Für das Zubehör im Laden: 2000,- EUR. Art des Gebäudes: Wohn- und Geschäftshaus; Baujahr: Das ursprüngliche Baujahr ist ca. 1872 mit teilweise neueren Ausbauten. Der Sachverständige nimmt aufgrund des Gebäudezustandes eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 35 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenan-

sicht: 2 - 3-geschossiges Gebäude, Mansarddach, tlw. Pultdach, Schieferdeckung, farbige Klinkerfassade, tlw. Verzierungen, weiße Fenster, im Erdgeschoss Schaufenster.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im 1. Termin wurde das Verfahren wegen Nichtabgabe von Geboten gemäß § 77 I ZVG eingestellt. Im Termin am 27. September 2012 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 27. September 2012

- 1 K 48/10 - Das Amtsgericht

5886.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberfischbach Blatt 367 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 17. Dezember 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Ein Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäuden und ein unbebautes Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberfischbach Flur 2 Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 10, 301 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberfischbach Flur 2 Flurstück 94, Erholungsfläche, Rheinstraße 10, 148 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 118.000,- EUR; lfd. Nr. 2: 2000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 5. Oktober 2012

- 10 K 87/10 - Das Amtsgericht

5887.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Katzenelnbogen Blatt 1938 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 28. Januar 2013, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Wohnhaus und ehemalige Gaststätte mit Wohnung sowie ein weiteres Wohnhaus lfd. Nr. 1 Gemarkung Katzenelnbogen Flur 2 Flurstück 57/11, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 15 A, 146 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Katzenelnbogen Flur 2 Flurstück 57/8, Verkehrsfläche, Hofstraße 15, 37 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Katzenelnbogen Flur 2 Flurstück 57/10, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 15 A, 109 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Katzenelnbogen Flur 2 Flurstück 57/12, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 1 A, 378 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 50.000,- EUR; lfd. Nr. 2: 2500,- EUR; lfd. Nr. 3: 36.500,- EUR; lfd. Nr. 4: 62.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 10. Oktober 2012

- 10 K 73/11 - Das Amtsgericht

5888.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Dörsdorf Blatt 547 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 17. Dezember 2012, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 440,32/1000 an Grundstück Gemarkung Dörsdorf Flur 2 Flurstück 109/8, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 4, 766 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Dachgeschoss nebst einem Kellerraum im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 546 bis 547). Wohnfläche: 97 qm. Verkehrswert: 82.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 5. Oktober 2012

- 10 K 3/12 - Das Amtsgericht

5889.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 2662 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

a) Flst. 2176/4, Hof- und Gebäudefläche, Asselheimer Straße 8, 250 qm; b) Flst. 2176/6, Gebäude- und Freifläche, Asselheimer Straße 10, 330 qm; c) Flst. 2176/3, Gebäude- und Freifläche, St.-Peter-Straße 1, 350 qm (lt. Gutachten: drei 2-geschossige Wohn- und Geschäftshäuser mit Nebengebäuden – ehem. Bäckerei – als wirtschaftl. Einheit), Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): a) 145.000,- EUR; b) 160.000,- EUR; c) 145.000,- EUR. Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist im Gesamtausgebot möglich. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 2. Oktober 2012

- 1 K 30/11 - Das Amtsgericht

5890.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hettenleidelheim Blatt 958 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 28. November 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 31, 1300 qm (laut Gutachten: ehemalige Gaststätte und 3 Wohnungen sowie Nebengebäude). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 169.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 8. Oktober 2012

- 1 K 34/11 - Das Amtsgericht

5891.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 1502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 12. Dezember 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 267/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 111m, jetzt: Hinkelackerstraße 36, 508 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 200.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 10. Oktober 2012

- 1 K 1/12 - Das Amtsgericht

5892.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 13788 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 17. Dezember 2012, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 61 Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Wasenstraße 52, 79 m² (Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss). Verkehrswert: 21.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 9. August 2012

- 11 K 4/12 - Das Amtsgericht

5893.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Baumholder Blatt 4231 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 14. Januar 2013, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Baumholder Best. Verz. Nr. 1 Flur 23 Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Mambächeler Straße 22, 247 qm, Verkehrswert: 44.400,- EUR; Best. Verz. Nr. 2 Flur 23 Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Mambächeler Straße 22, 24 qm, Verkehrswert: 700,- EUR; Best. Verz. Nr. 3 Flur 23 Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, In Riebert, 31 qm, Verkehrswert: 900,- EUR. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Verkehrswert insgesamt: 46.000,- EUR (Einfamilienhaus mit Garten).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 4. Oktober 2012

- 11 K 11/12 - Das Amtsgericht

5894.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mittelreidenbach Blatt 1181 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 17. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Mittelreidenbach Best. Verz. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 300/2, Gebäude- und Freifläche, Bachweg 24, 572 qm; Verkehrswert: 2860,- EUR; Best. Verz. Nr. 2 Flur 7 Flurstück 418/2, Verkehrsfläche, Bachweg,

47 qm; Flurstück 418/3, Gebäude- und Freifläche, Bachweg 24, 772 qm; Verkehrswert: 12.860,- EUR; Best. Verz. Nr. 3 Flur 7 Flurstück 421/1, Verkehrsfläche, Bachweg, 3 qm; Flurstück 421/2 Erholungsfläche, Bachweg 24, 111 qm; Verkehrswert: 2280,- EUR. (Verkehrswert insgesamt 18.000,- EUR; die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Schuppen).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 28. September 2012

- 11 K 34/12 - Das Amtsgericht

5895.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Reichenbach-Pfalz Blatt 551 lfd. Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Reichenbach Flurstück 1859, Gebäude- und Freifläche, Limbachstraße 10, Größe: 1496 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau einschließlich zwei Kellerräumen, Treppenhause und der Garage im Kellergeschoss, alles im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II, eingetragene Grundbesitz; **am Dienstag, dem 29. Januar 2013, um 14.15 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 71.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Haushälfte in einem Zweifamilienhaus mit 3 1/2 Zimmer, Küche, Bad, WC und Balkon mit ca. 91 m² Wohnfläche.

Beschlagnahme: 24. September 2010.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 5. Oktober 2012

- 1 K 96/10 - Das Amtsgericht

5896.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsenborn Blatt 1838 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 15. Januar 2013, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Alsenborn Blatt 1838 lfd. Nr. 1 Gemarkung Alsenborn Flurstück Nr. 480/91, Gebäude- und Freifläche, Ginsterweg 14, Größe: 599 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 330.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus (unterkellert) mit 192 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. März 2011 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 5. Oktober 2012

- 1 K 26/11 - Das Amtsgericht

5897.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Kaiserslautern eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundeigentum am **Donnerstag, dem 24. Januar 2013, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch: Wohnungsbuch von Kaiserslautern Blatt 18136 100,45/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kaiserslautern Flurstück Nr. 5018/3, Hof- und Gebäudefläche, Weilerbacher Straße 73, zu 1480 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und an einem Abstellraum, alles im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 76.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Wohnung mit ca. 90 qm Wohnfläche (3 ZKB, WC) im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Dezember 2011 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. Oktober 2012

- 1 K 166/11 - Das Amtsgericht

5898.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsbuch von Kaiserslautern eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum am **Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch: Wohnungsbuch von Kaiserslautern Blatt 17748: 77,80/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flurstück Nr. 1889/23, Gebäude- und Freifläche, Stangensohl 25, zu 1032 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment mit Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16 sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 39.000,- EUR. Laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit rd. 45 m² Wohnfläche im Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. Oktober 2012

- 1 K 186/11 - Das Amtsgericht

5899.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke bzw. Anteile hieran am **Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Reichenbach-Steegen Blatt 538, 539 und 370: a) Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Reichenbach-Steegen Fl.St. 20/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 7, zu 504 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (allen Räumen) im Neubau, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht an der rot schraffierten Grundstücksfläche zugeordnet. Verkehrswert in EUR: 113.000,-; b) Bestandsverz.Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 Gemarkung Reichenbach-Steegen Fl.St. 182/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, In der Au, zu 180 qm; Fl.St. 182/2, Landwirtschaftsfläche, In der Au, zu 20 qm; Verkehrswert in EUR: 800,-; Fl.St. 189/4, Erholungsfläche, Hauptstraße, zu 174 qm; Fl.St. 189/5, Erholungsfläche, Hauptstraße, zu 16 qm; Verkehrswert in EUR:

6650,-; Fl.St. 189/3, Erholungsfläche, Hauptstraße 7, 9, zu 90 qm; Verkehrswert in EUR: 3150,-; Fl.St. 189/6, Erholungsfläche, Hauptstraße, zu 84 qm; Fl.St. 189/7, Erholungsfläche, Hauptstraße, zu 06 qm; Verkehrswert in EUR: 3150,-; Fl.St. 173/20, Wasserfläche, Mühlgraben, zu 55 qm; Verkehrswert in EUR: 1900,-; c) Bestandsverz.Nr. 2 Gemarkung Reichenbach-Steegen (2/10-Anteil der Schuldner hieran); Fl.St. 15/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße, zu 142 qm; Verkehrswert in EUR: 1100,-; insgesamt demnach: 129.750,- EUR; gemäß Gutachten: wirtschaftliche Einheit, „aufgeteiltes“ 2-Familienhaus, Whg. mit 4 Zi., Essküche, Bad, WC u. Balkon, rd. 138 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Heiko Rothmann** und **Brenda Rothmann** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 26. September 2012

- 2 K 183/11 - Das Amtsgericht

5900.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nörtershausen Blatt 1408 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Donnerstag, dem 6. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 55/1000 an Grundstück Flur 4 Flurstück 189/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 24, 24A, 26, 26B, 28, 28A, 1610 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (im Haus 1) im Dachgeschoss, nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Der Verkehrswert wurde auf 46.000,- EUR festgesetzt. Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung.

Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 15. Oktober 2012

- 21 K 61/11 - Das Amtsgericht

5901.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Gleiszellen-Gleishorbach Blatt 624 lfd. Nr. 2 Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach Flurstück 1427/1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Winzergasse 4, Größe: 440 qm; laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus. Objektadresse laut Gutachten: Winzergasse 4, 76889 Gleiszellen-Gleishorbach. Wert: 258.300,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 5. Januar 2010

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 11. Dezember 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA), im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 19. September 2012

- 3 K 194/09 - Das Amtsgericht

5902.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Zeiskam Blatt 1397 lfd. Nr. 2 Gemarkung Zeiskam Flurstück 3817/1, An der Raiffeisenstraße, Bauplatz, Größe: 1423 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (eingeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; freistehend) und Garage mit 2 Pkw-Außenstellplätzen. Nutzungseinheiten, Raumaufteilung laut Gutachten: Untergeschoss: Treppenflur, Hobbyraum (Kellerbar), Heizungsraum, Öllager, Abstellraum, Waschküche, Lagerraum, Treppe zur Garage; Erdgeschoss: Windfang mit Hauseingang, Diele mit Treppe, Wohn-/Esszimmer, Wintergarten, 3 Zimmer, Flur, Küche, WC mit Vorraum, Garage, Gartenterrasse; Dachgeschoss: Diele mit Treppe, 2 Abstellräume, Flur, 3 Zimmer, Bad/WC, 2 Balkone; Spitzboden: Abstellfläche. Objektadresse laut Gutachten: Raiffeisenstraße 5, 67378 Zeiskam, Wert: 393.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 24. November 2011

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 19. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG), im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 27. August 2012

- 1 K 197/11 - Das Amtsgericht

5903.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 20530 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Mainz Flur 30 Flurstück 36/13, Gebäude- und Freifläche, Hechtsheimer Straße, 995 qm; Mainz Flur 30 Flurstück 39/4, Gebäude- und Freifläche, Hechtsheimer Straße 37 A, 9324 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 4.216.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein 15 - 18-geschossiges, unterkellertes Hochhaus mit 604 Wohneinheiten (ca. 12.350 qm Wohnfläche), 1 Restaurant, 2 Konferenzräumen, Nebenräumen und 219 Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 10. August 2012

- 260 K 182/09 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 31 vom 27. August 2012, lfd. Nr. 4902.)

5904.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wackernheim Blatt 2039 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Montag, dem 7. Januar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

2 Wackernheim Flur 12 Flurstück 967/1, Gebäude- und Freifläche, An der Bachwiese 1, 71 qm; 3 Wackernheim Flur 12 Flurstück 966/7, Gebäude- und Freifläche, An der Bachwiese 1, 44 qm; 7 Wackernheim Flur 12 Flurstück 969/4, Gebäude- und Freifläche, An der Bachwiese 1, 176 qm. Der Verkehrswert wurde auf 63.000,- EUR bezüglich des

Grundstücks lfd. Nr. 2, auf 32.000,- EUR bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 3 und auf 37.000,- EUR bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 7 festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2012 am Grundstück lfd. Nr. 7 und am 5. Juni 2012 an den Grundstücken lfd. Nr. 2 und 3 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. Oktober 2012

- 260 K 23/12 -

Das Amtsgericht

5905.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 25864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Januar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 168,74/1000 an dem Grundstück Mainz Flur 10 Flurstück 517/2, Gebäude- und Freifläche, Frauenlobstraße 29 B, 213 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss nebst Balkon und Loggia und dem Kellerraum je Nr. 6 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert wurde auf 139.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 97,25 qm große Eigentumswohnung mit Balkon, Loggia und Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 4. Oktober 2012

- 260 K 31/12 -

Das Amtsgericht

5906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 12676, 12675, 12677, 12678, 12674 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 2, versteigert werden.

Jeweils lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 1. Grundbuch von Neustadt Blatt 12676 Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr.: 316/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 26, zu 430 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss des Vordergebäudes, Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 3; zu 1 Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot) an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 315/2. Es handelt sich um eine 82,78 m² große Wohnung mit drei Zimmern, Küche, Flur und Bad. 2. Grundbuch von Neustadt Blatt 12675 Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr.: 316/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 26, zu 430 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss des Rückgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 2; zu 1 Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot) an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 315/2. Es handelt sich um eine 86,50 m² große Wohnung mit einem Zimmer, Eingangstor und WC. 3. Grundbuch von Neustadt Blatt 12677 Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr.: 316/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 26, zu 430 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Obergeschoss des Vordergebäudes, Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 4. Dazugehörend: Sondernutzungsrecht gemeinsam mit Wohnungseigentumseinheit W 1 (Blatt 12674) an den Kellerräumen und Speicher des Vordergebäudes; zu 1 Grunddienstbarkeit (Bebauungs-

verbot) an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 315/2. Es handelt sich um eine 115,93 m² große Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Flur, Bad und Balkon. 4. Grundbuch von Neustadt Blatt 12678 Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr.: 316/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 26, zu 430 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 2. Obergeschoss des Vordergebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 5; zu 1 Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot) an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 315/2. Es handelt sich um eine 115,70 m² große Wohnung mit fünf Zimmern, Küche, Flur und Bad. 5. Grundbuch von Neustadt Blatt 12674 Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr.: 316/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 26, zu 430 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss und Dachgeschoss des Rückgebäudes, Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 1. Dazugehörend: Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse des Rückgebäudes, und gemeinsames Sondernutzungsrecht mit Wohnungseigentumseinheit W 4 (Blatt 12677) an den Kellerräumen und Speicher des Vordergebäudes. zu 1 Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot) an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 315/2. Im Erdgeschoss befinden sich ein Zimmer, WC, Flur, Treppe und Garage. Im 1. OG befinden sich zwei Zimmer, Küche, Bad, Flur und Terrasse. Im 2. OG befinden sich drei Zimmer, Flur und Bad. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden wie folgt: a) Neustadt Blatt 12676 auf 64.500,- EUR; b) Neustadt Blatt 12675 auf 51.000,- EUR; c) Neustadt Blatt 12677 auf 78.800,- EUR; d) Neustadt Blatt 12678 auf 41.700,- EUR; e) Neustadt Blatt 12674 auf 165.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. September 2012

- K 66/08 -

Das Amtsgericht

5907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Haßloch Blatt 5884 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 10. Dezember 2012, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

a) Lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 12060/3, Landwirtschaftsfläche, Königswiese, zu 2560 qm; b) lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 2394, Landwirtschaftsfläche, Unterhalb der Sägmühl am Rehbach, zu 1940 qm; c) lfd. Nr. 16 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 10871, Landwirtschaftsfläche, Rutzgewanne, zu 1090 qm; d) lfd. Nr. 19 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 11406/2, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb dem Harzofen auf dem Rehbach, zu 1230 qm; e) lfd. Nr. 20 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 11581/2, Landwirtschaftsfläche, Obere Lachgewanne, zu 1160 qm; f) lfd. Nr. 21 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 12060/2, Landwirtschaftsfläche, Königswiese, zu 2350 qm; g) lfd. Nr. 23 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 11872, Landwirtschaftsfläche, Auf den Waldalmen, zu 1280 qm; h) lfd. Nr. 25 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Haßloch Fl.Nr. 14289, Landwirtschaftsfläche, Nordhöfen, zu 2537 qm.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Die Verkehrswerte des Grundbesitzes wurden gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt wie folgt: a) lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 12060/3 auf 3170,- EUR; b) lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 2394 auf 2130,- EUR; c) lfd. Nr. 16 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 10871 auf 3790,- EUR; d) lfd. Nr. 19 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 11406/2 auf 1590,- EUR; e) lfd. Nr. 20 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 11581/2 auf 1440,- EUR; f) lfd. Nr. 21 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 12060/2 auf 2910,- EUR; g) lfd. Nr. 23 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 11872 auf 1610,- EUR; h) lfd. Nr. 25 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 14289 auf 15.200,- EUR. Es handelt sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke/Feld/Wald/Wiese. Hinsichtlich lfd. Nr. 3 um eine Streuobstwiese; bzgl. lfd. Nr. 16 und Nr. 25 um Ackerland. Die Grundstücke liegen im Außenbereich von Haßloch.

Neustadt an der Weinstraße, den 18. September 2012

- K 39/11 -

Das Amtsgericht

5908.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Betroffener Grundbesitz: Grundbuch von Rengsdorf Blatt 1897 BV Nr. 1 Flur 7 Nr. 53/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 6, 644 qm. Laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude; es besteht energetischer und anderer Sanierungsbedarf. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 94.600,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 20. April 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 10. Januar 2013, 10.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 8. Oktober 2012

- 13 K 29/12 -

Das Amtsgericht

5909.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rodenbach (bei Puderbach) Blatt 1210 BV Nr. 2 Flur 44 Nr. 2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, 300 qm. Laut Gutachten: Wohngebäude mit Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.400,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 5. November 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 12. Oktober 2012

- 13 K 106/11 -

Das Amtsgericht

5910.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 7. Januar 2013, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Hinterweidenthal Blatt 1501 Gemarkung Hinterweidenthal Flur Nr.

415, Hauptstraße 131, Gebäude- und Freifläche (2741 m²); Flur Nr. 415/2, Hauptstraße 131, Gebäude- und Freifläche (512 m²); Flur Nr. 415/3, Hauptstraße 131, Gebäude- und Freifläche (1235 m²); Flur Nr. 416, Hauptstraße, Erholungsfläche (720 m²); Flur Nr. 419/15, Vollmerstal, Waldfläche (1485 m²) zu 6693 m² (2,5-geschossiges Wohn- und Fabrikgebäude, 1-geschossiger Anbau, Gaststätte, teilunterkellert, Baujahr ca. 1930, Umbau und Nutzungsänderung 2000, 1 Doppelgarage, 4 Garagen, Nebengebäude, ca. 406 m² Wohnfläche, ca. 184 m² Gaststätten-Nutzfläche, ca. 80.000,- EUR Reparatur- und Fertigstellungsaufwand, Verkehrswert: 320.500,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. 2. Grundbuch von Hinterweidenthal Blatt 1501 Gemarkung Hinterweidenthal Flur Nr. 417, Hauptstraße 127, Gebäude- und Freifläche zu 1404 m² (Bauplatz, abbruchreife Stall- und Scheunengebäude, ca. 15.000,- EUR Abbruchkosten, Verkehrswert: 38.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. 3. Grundbuch von Hinterweidenthal Blatt 1501 Gemarkung Hinterweidenthal Flur Nr. 418/2, Hauptstraße B 427, Erholungsfläche, zu 1176 m² (Verkehrswert: 250,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 10. Oktober 2012

- 1 K 90/09 -

Das Amtsgericht

5911.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Januar 2013, 8.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang, Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 12186 Miteigentumsanteil zu 200/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4244, Gebäude- und Freifläche, Kronprinzenstraße 1, 3, zu 1320 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der gesamten Wohnung und dem Dachraum im Haus Blocksbergstraße 36a, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht an Speicher über dem Dachraum Haus Nr. 36a und an dem Zugang zum Heizraum, im Aufteilungsplan mit „Vorraum 1 und 2“ bezeichnet und dem Heizraum Blocksbergstraße 36. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12186 bis 12214). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 1. Juni 1990, eingetragen am 15. November 1990 (Eigentumswohnung, Baujahr ca. 1950, ca. 134 m² Wohnfläche, ca. 23.500,- EUR Unterhaltungs- und Reparaturstau, ca. 5200,- EUR anteiliger Rückstand Bewirtschaftungs- und Instandsetzungskosten bzgl. Gemeineigentum; Verkehrswert: 66.000,- EUR).

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 9. Oktober 2012

- 2 K 49/10 -

Das Amtsgericht

5912.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem**

15. Januar 2013, 9.15 Uhr, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang, Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Thaleischweiler Blatt 1885 Miteigentumsanteil zu 65,284/1000 an dem Grundstück Gemarkung Thaleischweiler Flur Nr. 500/3, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 5, zu 878 m²; Gemarkung Thaleischweiler Flur Nr. 498, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 5, zu 1407 m²; Gemarkung Thaleischweiler Flur Nr. 528/6, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße, zu 14 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz P12. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1881 bis 1892). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. September 2006 / 11. Januar 2007, eingetragen am 19. Oktober 2006 / 16. Januar 2008 (Loftwohnung in ca. 1935 errichtetem und 2006 - 2008 insoweit zu Wohnzwecken umgebautem Fabrikgebäude; Wohnfläche ca. 175 m²; ca. 3000,- EUR Renovierungsstau, Verkehrswert: 100.000,- EUR).

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 9. Oktober 2012

- 2 K 183/11 -

Das Amtsgericht

5913.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 21. Januar 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16907 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 3184/39, Karl-Theodor-Straße 2, Gebäude- und Freifläche, zu 100 m² (2,5-geschossiges Einfamilien-Reihenhaus, Baujahr 1926, unterkellert, DG ausgebaut, ca. 124 m² Wohnfläche, ca. 10.000,- EUR Reparatur- und Modernisierungsaufwand, Verkehrswert: 74.500,- EUR).

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Oktober 2012

- 1 K 36/12 -

Das Amtsgericht

5914.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. Januar 2013, 8.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 12327 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4234/7, Gebäude- und Freifläche, Von-der-Tann-Straße 8, zu 140 m² (zweiseitig angebautes Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1907; Wohnflächen: Wohnung 1: ca. 45 m², Wohnung 2: ca. 105 m²; erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf, Verkehrswert: 83.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 11. Oktober 2012

- 2 K 53/12 -

Das Amtsgericht

5915.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Rockenhausen Blatt 4603 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Januar 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Rockenhausen Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldstraße 42, 160 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Scheunengebäude; Wohneinheit mit 3 Zimmern, Küche, Bad, WC und Dachkammer; Wohnfläche ca. 99 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 40.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 14. April 2011.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 24. Juli 2012

- 2 K 29/11 -

Das Amtsgericht

5916.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 1301 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Kriegsfeld Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 5, 600 qm (laut Gutachten: ehemalige landwirtschaftliche Hofanlage, bestehend aus zweigeschossigem Wohnhaus, Scheune - Werkstattanbau mit Nebenräumen und Heizung -, Nebengebäude - Abstellraum / Garage -, Stall mit Lagerspeicher und Einbauwohnung im 1. OG, Remise / Carport).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 79.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 5. Oktober 2011.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 14. August 2012

- 2 K 87/11 -

Das Amtsgericht

5917.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Dreisen Blatt 878 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Dreisen Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 5, 100 qm (laut Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Anbau, mehrseitige Grenzbebauung; sanierungsbedürftig; Wohnfläche ca. 94 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 21.200,- EUR; 1/2-Anteile je 10.600,- EUR; 1. Beschlagnahme: 17. Februar 2012.

Rockenhausen, den 3. September 2012

- 2 K 11/12 -

Das Amtsgericht

5918.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Gauersheim Blatt 586 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Januar 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

3 Gauersheim Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, 140 qm (laut

Gutachten: Reihengrundstück; bebaut mit dreiseitig grenzstehendem, eingeschossigem Einfamilienhaus sowie einseitig grenzstehendem Schuppen; Wohnfläche ca. 73 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 23.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 9. Mai 2012.

Rockenhausen, den 3. September 2012

- 2 K 15/12 - Das Amtsgericht

5919.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Waldsee Blatt 4122 eingetragene Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Waldsee Flurstück 6165, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Fontane-Straße 1 (laut ALB), zu 418 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Trockenraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III, **am Freitag, dem 7. Dezember 2012, 11.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 32.600,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Im Termin vom 12. Oktober 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Speyer, den 15. Oktober 2012

- 5 K 41/10 - Das Amtsgericht

5920.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 7558 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 125,576/1000 an dem Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 11380, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 6 (1658 m²) und Flurstück 11386/5, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße (12 m²), zu 1670 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. „7“ bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum im Block H und das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 7886 eingetragene Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 11332/3, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße zu 350 m²; verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage; **am Freitag, dem 14. Dezember 2012, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Wohnung (3 Schlafzimmer, Esszimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad, WC, 2 Loggien, Keller) und Garagenstellplatz. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 128.000,- EUR für die Wohnung und 7300,- EUR für den Stellplatz (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Februar 2012 bzw. 18. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 15. Oktober 2012

- 5 K 5/12
verbunden mit 5 K 35/12 - Das Amtsgericht

5921.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goarshausen Blatt 1006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 91/3, Gebäude- und Freifläche, Luisenpfad 12, 497 qm, **am Montag, dem 14. Januar 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut) aus dem Jahr 1950. Modernisierungen haben in den Jahren 1970 (Anbau Wohnzimmertrakt) und 1995 (u. a. Fenster, Bad) stattgefunden. Zustand: teilweise sanierungsbedürftig. Wohnfläche ca. 180 qm. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 8. Oktober 2012

- 1 K 7/11 - Das Amtsgericht

5922.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Boppard Blatt 8293 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 22 Flurstück 1/27, Gebäude- und Freifläche, Alte Römerstraße 13, Größe: 2750 qm, **am Mittwoch, dem 9. Januar 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Lagerhalle mit Büro- und Sozialräumen. Baujahr: 1998 (gemäß Baubeschreibung). Nutzfläche: 375 qm. Die Halle ist vermietet. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): 210.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 8. Oktober 2012

- 1 K 59/11 - Das Amtsgericht

5923.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von St. Goar Blatt 1617 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Flur 1 114,38/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 209/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 87a, 1585 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts mit Hobbyraum im Spitzboden, Aufteilungsplan Nr. A7, mit Garage und Abstellraum im Untergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 7, **am Montag, dem 17. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines 3-Parteienhauses (Baujahr ca. 1996) in St. Goar-Fellen, 2 Zimmer, Küche, Bad, Diele, Hobbyraum im Spitzboden, Garage, Kellerraum; insgesamt ca. 72,55 qm Wohnfläche. Eine Innenbesichtigung des Sachverständigen hat nicht stattgefunden. Die Wohnung ist vermietet. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): 53.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 5. Oktober 2012

- 1 K 1/12 - Das Amtsgericht

5924.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goarshausen Blatt 801 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 96/6, Gebäude- und Freifläche, Luisenpfad 11, Größe: 642 qm, **am Mittwoch, dem 16. Januar 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Hanglage und ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (leerstehend). Baujahr: 1950. Wohnfläche: 122 qm verteilt auf Erd- und Dachgeschoss. Im 1. Untergeschoss befinden sich Keller und Heizung, im 2. Untergeschoss befindet sich eine Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): 61.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden

St. Goar, den 8. Oktober 2012

- 1 K 9/12 - Das Amtsgericht

5925.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Trier Blatt 15808 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 21. Februar 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Trier BV-Nr. 9) Flur 10 Nr. 392, Gebäude- und Freifläche, Dietrichstraße 39, 0,37 Ar; BV-Nr. 10) Flur 10 Nr. 391/2, Gebäude- und Freifläche, Dietrichstraße 39, 4,55 Ar; BV-Nr. 14) Flur 10 Nr. 389/5, Gebäude- und Freifläche, Walramsneustraße 1 D, 1,11 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 790.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 8. Oktober 2012

- 23 K 6/11 - Das Amtsgericht

5926.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der in den Grundbüchern von Trierweiler Blatt 758 und 782 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. Februar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Udelfangen Blatt 758: Gemarkung Udelfangen BV Nr. 3) Flur 5 Nr. 118/2, Gebäude- und Freifläche, Auf der Geig Nr. 4, 8,00 Ar (64.400,- EUR); Udelfangen Blatt 782: Erbbaurecht an vorstehendem Grundstück; eingetragen in Abt. II Nr. 1, Dauer: ab Eintragungstag bis zum 31. Dezember 2098; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Nutzungsrechten sowie zur Inhaltsänderung dieser Rechte, die weitere Belastung enthält.

Eigentümer: **Ernst Jakoby und Gerlinde Schneider-Jakoby** (215.500,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15. Februar 2012 und 5. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 15. Oktober 2012

- 23 K 25/12 - Das Amtsgericht

5927.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 4068 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 6. Februar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil Flur 54 Nr. 2/8, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 19 a, 4,50 Ar (Doppelhäuslhälfte mit Doppelgarage; Bauj. 1950, 1980 und 2000 renoviert). Der

Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 86.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 15. Oktober 2012

- 23 K 36/12 - Das Amtsgericht

5928.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gielert Blatt 715 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 23. Januar 2013, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Gielert Flur 8 Nr. 43/1, Gebäude- und Freifläche, Eichenhain 6, 3,35 Ar (Einfamilienwohnhaus, Bauzeit 19. Jahrh., Teilausbau 2009/2010). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 28. September 2012

- 23 K 67/12 - Das Amtsgericht

5929.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Bad Marienberg lfd. Nr. 3 Flur 13 Nr. 205/3, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 11, 704 m². Hotel- und Gaststätte „Hotel Fenger“.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 435.000,- EUR.

In einem Vortermine ist der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 10. Oktober 2012

- 12 K 148/09 - Das Amtsgericht

5930.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mittelhatter Blatt 1118 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Mittelhatter lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 4/3, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 7 A, 434 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Zweifamilienhaus mit Doppelgarage bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 89.600,- EUR.

In einem Vortermine wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 10. Oktober 2012

- 11 K 130/11 - Das Amtsgericht

5931.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ailertchen Blatt 751 ein-

getragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Ailertchen lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 252, Gebäude- und Freifläche, Flughafenstraße 18, 18 A, 1264 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit 2 Einfamilienhäusern bebaut. Der Altbau wurde 1962 errichtet und 1987 umgebaut. Es besteht Modernisierungs- und allgemeiner Renovierungsbedarf. Der eineinhalbgeschossige, nicht unterkellerte Neubau mit angebauter Garage wurde 2003 errichtet.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 180.000,- EUR.

In einem Vortermine wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 10. Oktober 2012

- 11 K 169/11 - Das Amtsgericht

5932.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Steinefrenz Blatt 763 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Steinefrenz lfd. Nr. 1 Flur 43 Nr. 4156/75, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 11, 821 m². Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 75.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. Oktober 2012

- 12 K 9/11 - Das Amtsgericht

5933.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönberg Blatt 477 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Schönberg lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 7/1, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Eisel-Weg 2, 177 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Es besteht erheblicher Unterhaltungssatz und Modernisierungsbedarf.

Weitere Informationen bei dem Amtsgericht Westerburg.

Verkehrswert: 32.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 10. Oktober 2012

- 11 K 71/12 - Das Amtsgericht

5934.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberrod Blatt 936 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 12. Dezember 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberrod lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 44/3, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 15, 211 m². Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus und einem

Schuppen bebaut (mehrseitige Grenzbebauung). Für den Anbau (Hauseingang) liegt eine Baugenehmigung nicht vor. Es besteht ein Überbau des Schuppens auf das Grundstück Gemarkung Oberrod Flur 5 Nr. 43/3 auf einer Fläche von 0,50 m².

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 12. Oktober 2012

- 13 K 13/12 - Das Amtsgericht

5935.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Flörsheim Blatt 2072 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Nieder-Flörsheim Flur 6 Flurstück 295/45, Gebäude- und Freifläche, Liebigstraße 15 A, 619 qm; Best. Verz. Nr. 2 zu 1: 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Flörsheim Flur 6 Flurstück 295/44, Verkehrsfläche, Liebigstraße, 205 qm. Laut Gutachten handelt es sich um ein einseitig angebauten eingeschossiges Wohnhaus aus dem Baujahr 2000 mit einer Wohnfläche von 145 qm zzgl. weiteren 52 qm als Wohnraum genutzter Fläche im Keller. Die Verkehrswerte des Grundbesitzes sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,- EUR für das Grundstück Best. Verz. Nr. 1 und auf 0,- EUR für das Grundstück unter Best. Verz. Nr. 2 zu 1 festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. August 2009 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Worms, den 12. Oktober 2012

- 15 K 42/09 - Das Amtsgericht

5936.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herrnsheim Blatt 5784 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

188/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Herrnsheim Flur 8 Nr. 202/7, Gebäude- und Freifläche, Richard-Knies-Straße 53 A, 469 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im Kellergeschoss und Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Der Verkehrswert des Teileigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 37.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einzimmerapartment mit einer Wohnfläche von ca. 49 qm, das sich in einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss befindet (Fertigstellung ca. 1990, die Eigentümergemeinschaft besteht aus insgesamt drei Einheiten).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 10. Oktober 2012

- 14 K 1/2012 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
